

Kreis Viersen	4
332/2021 Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung.....	4
333/2021 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	5
334/2021 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	6
335/2021 Öffentliche Zustellung einer Anordnung zum Aufbauseminar für Fahranfänger	7
336/2021 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung im Rahmen der Probezeit	8
337/2021 Öffentliche Bekanntmachung Freigabe Pkw BMW Mini , franz. Kennzeichen WW-627-LH, Halter Aleks(a) BOGDANOVIC, nach Sicherstellung durch die Polizei	9
338/2021 Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 35 a Abs. 3 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) im Bereich des Kreises Viersen	10
339/2021 Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Fa. Josef Lankes GmbH & Co. KG	18
340/2021 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer temporären Abwasserbehandlungsanlage“ in 41751 Viersen, Industriering 17.....	20
341/2021 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben der Fa. Mars Confectionery Supply GmbH in Viersen	22
342/2021 Bekanntmachung gemäß § 60 Abs. 3 WHG i. V. m. §§ 2 ff. IZÜV über einen Antrag zum Bau und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage (temporäre Abwasserbehandlungsanlage) in 41751 Viersen, Industriering 17.....	25
343/2021 Bekanntmachung gemäß § 60 Abs. 3 WHG i. V. m. §§ 2 ff. IZÜV über einen Antrag zum Bau und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage	

	(Erneuerung der vorhandenen Abwasserbehandlungsanlage) in 41751 Viersen, Industriering 17.....	31
344/2021	Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den naturnahen Gewässerausbau eines Teilbereiches des im Hauptschluss von der Schwalm (Gew.-Nr. 0.0) durchflossenen Hariksees (westliches Vorbecken) mit teilweise Neugestaltung des Ufers zur natürlichen Entwicklung im Bereich Niederkrüchten, Flur 9, diverse Flurstücke durch den Schwalmverband.....	37
Burggemeinde Brüggen		40
345/2021	Satzung der Burggemeinde Brüggen für den Beirat zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung vom 24.06.2021	40
346/2021	Widmung einer Straße für den öffentlichen Verkehr.....	44
347/2021	Widmung einer Straße für den öffentlichen Verkehr.....	46
348/2021	Widmung einer Straße für den öffentlichen Verkehr.....	48
Gemeinde Grefrath.....		50
349/2021	47. Änderung des Flächennutzungsplanes; hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	50
Gemeinde Niederkrüchten		54
350/2021	Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten des Satzungsbeschlusses zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nie-22 „Dr.-Lindemann-Straße“	54
Gemeinde Schwalmtal.....		57
351/2021	Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Schwalmtal über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen für den Ortsteil Waldniel vom 29.06.2021	57
352/2021	Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Schwalmtal über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen für den Ortsteil Amern vom 29.06.2021	60
Stadt Viersen.....		63
353/2021	Öffentliche Zustellung eines Abwassergebührenfestsetzungsbescheids.....	63
354/2021	Öffentliche Zustellung eines Abwassergebührenfestsetzungsbescheids.....	64
355/2021	95. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Süchtelner Straße / Ringofen" - Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB.....	65
356/2021	Bebauungsplan Nr. 197 "Süchtelner Straße / Ringofen" in Viersen - Beschluss über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch	71
357/2021	Satzung der Stadt Viersen über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 91 „Hauptstraße-Süd“ in Viersen vom 28.06.2021	77

Stadt Willich.....	79
358/2021 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung.....	79
359/2021 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung.....	80
360/2021 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Willich für das Haushaltsjahr 2021	81
361/2021 Bekanntmachung der Stadt Willich über das Ergebnis der Seniorenbeiratswahl am 16.06.2021	87
Sonstige	89
362/2021 Amprion GmbH: Gleichstromverbindung A-Nord, Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich der Stadt Willich, Ankündigung von Vorarbeiten für die Trassenplanung	89
363/2021 Sparkasse Krefeld: Aufgebot einer Sparurkunde.....	93
364/2021 Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Alt-Viersen am 10.08.2021	94

Kreis Viersen

332/2021 Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung

Gegen **Sefa Öztürk**, letzte bekannte Anschrift: **Couwenbergstraat 6D, NL-6535 RZ Nijmegen**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 29.06.2021 ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42 JV,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0132.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 29.06.2021

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Ruminski

333/2021 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 08.06.2021
Aktenzeichen 03240970987/ze
gegen**

Herrn
Tadeusz Rafacz
Venloer Straße 56
41372 Niederkrüchten

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 29.06.2021

Im Auftrag

Zerres

334/2021 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 29.06.2021
Aktenzeichen 03196579370/sv
gegen**

Herrn
Costica Moldoveanu
Vulkanstraße 34
40227 Düsseldorf

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 29.06.2021

Im Auftrag

Sievers

335/2021 Öffentliche Zustellung einer Anordnung zum Aufbau-seminar für Fahrer-fänger

Gegen **Melina Herde**, letzte bekannte Anschrift: **Gelderner Straße 55, 47918 Tönisvorst**, jetziger Aufenthaltsort Zypern, ist am **30.06.2021** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43 02 JV,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0132.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 30.06.2021

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Ruminski

336/2021 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung im Rahmen der Probezeit

Gegen **Przemyslaw, Piotr Kania**, letzte bekannte Anschrift: **Frankstraße 2, 41334 Nettetal**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **02.07.2021** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43 02 JV,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0132.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 02.07.2021

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Ruminski

337/2021 Öffentliche Bekanntmachung**Freigabe Pkw BMW Mini , franz. Kennzeichen WW-627-LH, Halter Aleks(a) BOGDA-NOVIC, nach Sicherstellung durch die Polizei**

Am Montag, 19.04.2021, 18:31 Uhr wurde der
Pkw BMW Mini
mit dem französischen Kennzeichen

WW-627-LH

zur Eigentumssicherung nach verkehrsbehinderndem Parken sichergestellt.

Das Fahrzeug wurde abgeschleppt und bei der
Firma Bröker, In
Industriering 29, 41751 Viersen
untergestellt.

Halter des Fahrzeugs ist:

BOGDANOVIC, Aleksa
***11.03.1995**
Pasteur Rue 2
59320 Hallennes Lez Haubourdin

Da der Grund der Sicherstellung weggefallen ist, muss der Pkw schnellstmöglich vom Eigentümer oder einer Person mit entsprechender Vollmacht unter Vorlage eines Personaldokuments bei der Fa. Bröker abgeholt werden.

Sollte der Halter /Eigentümer dem bis zum 25.07.2021 nicht nachkommen, wird die Verwertung des Pkws im Verwaltungsverfahren eingeleitet werden.

Dem Halter wurde die Freigabebescheinigung auf dem Postweg zugesandt, eine Rückmeldung seinerseits erfolgte jedoch nicht.

Bei der erneuten Inverkehrbringung des Fahrzeugs gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Montagnana,POKin
LR Viersen
Direktion GE - Füst

338/2021 Allgemeinverfügung

zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 35 a Abs. 3 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) im Bereich des Kreises Viersen

Gemäß § 35 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 35 b der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt – GGVSEB), in der jeweils derzeit geltenden Fassung, wird hiermit bestimmt:

1 Anwendungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für

- entzündbare Gase der Klasse 2 nach § 35 b Tabelle lfd. Nr. 2 GGVSEB und
- entzündbare flüssige Stoffe der Klasse 3 nach § 35 b Tabelle lfd. Nr. 4 GGVSEB.

2 Fahrweg

2.1 Allgemeines

Fahrweg sind die zum Positivnetz nach Nummer 2.2 zählenden Straßen und, soweit erforderlich, die sonstigen geeigneten Straßen nach Nummer 2.4.

Ausgeschlossen als Fahrweg sind die Straßen des Negativnetzes nach Nummer 2.3.

2.2 Positivnetz

Zum Positivnetz zählen die in der **Anlage** zu dieser Verfügung aufgeführten Straßen in der jeweils am 01. Juli eines jeden Jahres gültigen Fassung.

2.3 Negativnetz

Zum Negativnetz zählen die nicht zum Positivnetz (Nummer 2.2) gehörenden Straßen.

Unberührt bleiben die mit dem Zeichen 261 StVO oder mit anderen Fahrverbotszeichen nach StVO gekennzeichneten Straßen.

2.4 Fahrweg außerhalb des Positivnetzes

Soweit die Be- oder Entladestelle auf Strecken des Positivnetzes (Nummer 2.2) nicht erreicht werden kann, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes ist eine Einzelfahrwegregelung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen.

Ist der Beförderer bzw. der Fahrer über die Eignung dieser Straße im Zweifel, muss die zuständige Straßenverkehrsbehörde befragt werden.

2.5 Autohöfe

Soweit Autohöfe auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden können, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes bedarf es keiner Einzelfahrwegregelung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde.

3 Benutzung des Fahrweges

Nach § 35a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 GGVSEB sind grundsätzlich die Autobahnen zu benutzen. Für die Fahrt von der Beladestelle zur nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle sowie von der nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle zur Entladestelle sind grundsätzlich die Straßen des Positivnetzes (Nummer 2.2) zu benutzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass die nächstgelegene Anschlussstelle und der kürzeste geeignete Fahrweg zu benutzen sind.

Soweit geschlossene Ortschaften über Umgehungsstraßen umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

4 Beschreibung des Fahrwegs für den Fahrzeugführer

4.1 Beschreibung des Fahrweges

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung, z.B. durch farbliche Kennzeichnung in übersichtlichen qualifizierten Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen, in der Reihenfolge ihrer Benutzung, schriftlich zu beschreiben.

4.2 Mitführungspflicht

Der Fahrzeugführer ist durch den Beförderer in die Allgemeinverfügung und den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung vor jeder Beförderung einzuweisen.

Der Fahrzeugführer hat die Fahrwegbeschreibung und eine Kopie dieser Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Anlagen während der Fahrt mitzuführen, zu beachten und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

4.3 Abweichungen aus unvorhergesehenen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen vom beschriebenen Fahrweg nach 4.1 abweichen, so hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der festgelegten Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen. Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen vom festgelegten Fahrweg abweichen, ist ihm vor einer Weiterfahrt vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Satz 1 gilt entsprechend.

5 Übergangsregelungen an den Landesgrenzen

Bei Beförderungen aus dem Ausland oder aus einem anderen Bundesland ist ab Landesgrenze das Positivnetz (Nummer 2.2), gegebenenfalls auf dem kürzesten Wege auf sonstigen geeigneten Straßen (Nummer 2.4), anzufahren.

6 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers und Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 37 Abs. 1 GGVSEB als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

7 Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Kreises Viersen in Kraft. Die Allgemeinverfügung vom 26.04.2018 wird mit dem Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung widerrufen.

8 Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist erforderlich, um die ständige Versorgung von Gewerbe und Endverbrauchern mit den bezeichneten Gütern unter Aufrechterhaltung der notwendigen Sicherheit beim Transport zu gewährleisten. Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung und ggf. den längeren Zeitablauf von Rechtsmittelverfahren abzuwarten.

9 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf erhoben werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Technische Einzelheiten und die Adresse des elektronischen Gerichtspostfachs sind der Homepage des Gerichts zu entnehmen.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).“ Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.“

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

10 Hinweis

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf, gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt werden.

41747 Viersen, den 18.06.2021

Dr. Coenen
Landrat

Anlage**Positivnetz gem. Nummer 2.2****Bundesstraßen**

B 9, B 221, B 509

Landesstraßen

L 29, L 37, L 71, L 116, L 154, L 371, L 372, L 373, L 382, L 391, L 444, L 475

L 3 von L 373 bis K 7

von L 372 bis Kreisgrenze Heinsberg

L 26 in Willich von L 361 (Bönninghausen) bis L 443 (Krefelder Straße)

L 39 von Kreisgrenze Kleve bis K 8 in Viersen-Bockert

L 126 von B 221 bis L 371 in Niederkrüchten

L 361 gesamt befahrbar, ausgenommen: in Willich-Schiefbahn Albert-Oetker-Str., Hochstraße, Linsellesstraße zwischen Hochstraße und Bruchstraße sowie Korschenbroicher Straße

L 384 bis Stadtgrenze Krefeld in Willich-Anrath

L 362 von Kreisgrenze Kleve bis Stadtgrenze Krefeld (auf Nüss Drenk)

L 379 von L 361 bis K 11 in Tönisvorst

L 384 von L 361 bis Stadtgrenze Krefeld

L 477 von L 478 bis Kreisgrenze Kleve in Kempen-Tönisberg

L 478 von B 9 bis Kreisgrenze Kleve in Kempen-Tönisberg

Kreisstraßen

K 7, K 8, K 11, K 17, K 30

K 1 von L 373 bis Werner-Jaeger-Straße in Nettetal-Lobberich

K 2 von AS Nettetal-West bis L 29

K 4 von L 373 in Viersen-Boisheim bis Boisheimer Straße 65 in Nettetal-Schaag

K 9 von B 221 bis L 372 in Niederkrüchten
von L 3 bis K 20 in Schwalmtal-Waldniel

K 12 von Dämkesweg bis K 11 in Kempen
von B 509 in Grefrath bis Kreisgrenze Kleve

K 15 von L 361 (Kempener Außenring) bis Speefeld in St. Hubert

K 18 von L 116 bis Dammweg in Viersen

K 19 von der L 154 bis Hardt 19 in Willich

K 20 von K 9 bis Hauptstraße 38 in Schwalmtal-Amern

K 22 von L 361 (Stiegerheide/Schmitzheide) bis L 362 (Düsseldorfer Straße) in Tönisvorst

K 27 von B 509 bis K 11 in Grefrath-Mülhausen

K 32 (Fadheiderstraße) zwischen Hausbroicher Str. und Schottelstr. Willich-Anrath

K 32 von L 361 bis Hortensiusweg Willich-Anrath

Stadt-/Gemeindestraßen**Brüngen**

Borner Straße von B 221 bis Hagenkreuzweg

Klosterstraße von L 37 bis Westring

Roermonder Straße von L 373 bis Westring

Weihersfeld
Westring von Klosterstraße bis Roermonder Straße

Brüggen Bracht

Christenfeld
Holtweg bis Hendrik-Goltzius-Straße
Katersfeld
Solferinostraße vom Holtweg bis Hausnummer 33
Stiegstraße vom Amersloher Weg bis B221
Stiegstraße von B221 bis Katersfeld
Verbindungsstraße Heidhausen – Christenfeld

Grefrath

An der Plüschweberei von L 39 bis Nordstraße
Viersener Straße von B 509 bis Pastoratshof
Pastoratshof
Industriestraße
Bahnstraße
Mülhausener Straße bis K 12
Weg von B 509 zum Flugplatz Niershorst

Kempen

Kerkener Straße von L 361 bis Kleinbahnstraße
Kleinbahnstraße
Am Bahnhof
Straelener Straße von L 361 bis Tankstelle Dunantstraße 1
Industrie-Ring-Ost
Hooghe Weg
Otto-Schott-Straße von Kerkener Straße bis Tankstelle Otto-Schott-Straße
Hülser Straße von B 509 bis Tankstelle Hülser Straße
St. Töniser Straße von B 509 bis Tankstelle St. Töniser Str. 78
Speefeld

Nettetal-Lobberich

Kempener Straße von B 509 bis Kreisverkehr
Wevelinghoven von K 1 bis Wevelinghoven 14
Werner-Jäger-Straße von K 1 bis Werner-Jäger-Straße 13

Nettetal-Hinsbeck

Neustraße von L 373 bis Tankstelle Neustraße 18

Nettetal-Kaldenkirchen

Leuther Straße, Bahnhofstraße von A 61 bis L 29

Niederkrüchten-Elmpt

Nollesweg von BAB A 52 - AS Elmpt bis Barracks

Schwalmtal-Amern

Siemensstraße von K 7 bis Tankstelle Grenzland-Verbrauchermarkt

Tönisvorst – St. Tönis

Mühlenstraße von L 379 bis Mühlenstraße 161

Maysweg von L 379 bis Maysweg 2

Vorster Straße von L 475 bis Westring

Westring von Vorster Straße bis Westring 107

Tackweg von Vorster Straße bis Tempelsweg

Tempelsweg von Tackweg bis Tempelsweg 22

Viersen

Ernst-Moritz-Arndt-Straße von L 116 bis Ernst-Moritz-Arndt-Straße 10

Greefsallee von Ringstraße bis Bachstraße

Hosterfeldstraße

Helmholtzstraße von K 18 bis Helmholtzstraße 7

Eichenstraße von Hosterfeldstraße bis Dammweg

Stadtwaldallee von Eichenstraße bis Fa. PSA-DWO

Dammweg von Eichenstraße bis Dammweg 8 – 10

Gerberstraße von L 29 (Krefelder Straße) bis Kanalstraße

Vorster Straße von Gerberstraße bis Schiefbahner Straße

Schiefbahner Straße von Vorster Straße bis Schiefbahner Straße 3

Kanalstraße von Gerberstraße bis Tankstelle

Viersen-Dülken

Bodelschwinghstraße von L 372 bis Buscher Weg

Buscher Weg von Bodelschwinghstraße bis RWE-Umspannstation

Mackensteiner Straße von K 8 bis Metallstraße

Metallstraße von Mackensteiner Straße bis Metallstraße 2

Bürgermeister-Voss-Allee

Kampweg bis Heiligenstraße

Heiligenstraße bis L475 (Bückler Straße/Brabanter Straße)

Viersen-Süchteln

Rheinstraße von L 475 bis Rheinstraße 115

Willich

Siemensring

Daimlerstraße

Halskestraße

Hans-Böckler-Straße bis Moltkestr.

Jakob-Kaiser-Straße

Hanns-Martin-Schleyer-Straße

Charles Wilp Str.

Konrad Zuse Str.

Carl Friedrich Benz Str.

Anrather Str. von L 26 (Hans Böckler Str.) bis Siemensring/Halskestr.

Anrather Str. von Kreisverkehr Hundspohlweg/Stahlwerk Becker bis Bahnstr.

Otto-Brenner-Straße
Karl-Arnold-Straße
Bahnstr. von Anrather Str bis Moltke Str.
Moltkestr. von Bahnstr. bis Moltkestraße 19 – 21
Stahlwerk Becker
Walzwerkstraße
Drahtzieherweg
Rohrzieherstraße
Maschinenhausstraße
Schmelzerstraße
Gießerallee
Formerweg bis An Liffersmühle 99
Fellerhöfe von L 443 bis Fellerhöfe 1

Willich-Anrath

Schottelstraße von L 361 bis Fadheider Str. (K 32)
Hausbroicher-Straße von Schottelstraße bis Einmündung Hausbroicher/Fadheiderstraße
Prinz-Ferdinand-Straße
An der Kollenburg
Lerchenfeldstraße ab Klein Kollenburgstr.
Karl-Lange-Straße bis JVA
Gartenstraße in Verlängerung der Kleinkollenburgstr.
Hochbendstraße von L 361 bis Kleinkollenburgstr.
Hochbendstraße von L 379 bis Hochbendstr. 75 (Kreiswasserwerk)
Klein-Kollenburg-Str.

Willich-Schiefbahn

Ulmenstraße von L 361 bis Im Fließ
Im Fonger von Ulmenstraße bis Im Fonger 14
Am Nordkanal
Willicher Straße von L 382 bis Willicher Straße 18

Willich-Neersen

Hauptstraße von L 29 bis Hauptstraße 140
Am Bruch von L 29 bis Levenweg
Levenweg von Am Bruch bis Virmondstraße
Virmondstraße von Levenweg bis Virmondstraße 135
Niersweg von Levenweg bis Niersweg 76

Die bisher erhältliche Gefahrgut-Karten-CD wird, inhaltlich reduziert, nur noch auf Wunsch gegen eine Gebühr (derzeit 20,00 €) ausgegeben. Zu beziehen ist sie ausschließlich beim Landesbetrieb Straßenbau NRW, Betriebssitz, Referat Planung, Abteilung Straßeninformation und Vermessung, Deutz-Kalker-Straße 18-26, 50679 Köln, oder unter kontakt.strasseninformation@strassen.nrw.de.

Die bisher auf der Gefahrgut-Karten-CD vorhandenen Informationen stehen ab Juli 2019 zum kostenfreien Download bereit.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an
Markus Belzer, 0221 / 8397 – 157, markus.belzer@strassen.nrw.de
oder
Bernd Geenen, 02151 / 819 – 230, bernd.geenen@strassen.nrw.de

339/2021 Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Fa. Josef Lankes GmbH & Co. KG

Mit Schreiben vom 02.10.2020 beantragte die Fa. Josef Lankes GmbH & Co. KG die Erweiterung der Abgrabung „Nördlich Genholter Heidweg“ mit anschließender Verfüllung sowie Änderung der genehmigten Herrichtung für die Abgrabung in Brügggen, Gemarkung Brügggen, Flur 8, Flurstücke 122-126, 204 tlw., 226, 287 tlw. (jetzt 291) gemäß § 4 AbgrabG NRW. Das Vorhaben umfasst lt. den Planungsunterlagen eine Gesamtfläche von ca. 5,1 ha. Neben dem Tegelener Ton sollen zur vollständigen Ausschöpfung der Lagerstätte auch die auflagernden Kiese und Sande und – soweit der Grundwasserstand es zulässt – auch die darunter anstehende Schicht aus Reuverton gewonnen werden. Für die Gewinnung wird eine Dauer von 12 Jahren, für das Gesamtvorhaben einschließlich der nachlaufenden Verfüllung und Rekultivierung eine Dauer von 16 Jahren veranschlagt. Die Flächen sollen nach dem Abbau mit unbelastetem Bodenmaterial wieder verfüllt werden. Als Rekultivierungsziel ist eine naturschutzfachliche Herrichtung in Anbindung an die hochwertigen Flächen der angrenzenden Schutzgebiete unter Berücksichtigung einer landschaftsbezogenen Erholung vorgesehen.

Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) vom 29.04.1992, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV.NRW. S. 193), sind für Vorhaben, für die nach Anlage 1 die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen ist, die Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Aufgrund der Größe der Erweiterungsfläche ist gemäß Anlage 1 Nr. 10 c) zu § 1 UVPG NRW eine standortbezogene Vorprüfung vorgesehen, so dass die Vorschriften des UVPG anwendbar sind.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Laut § 7 Abs. 2 UVPG führt bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist, die zuständige Behörde eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Von dem Vorhaben sind nach Prüfung auf Grundlage der vorgenannten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, da hier keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß der

Anlage 3 Nummer 2.3. vorliegen. Entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG wird daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Viersen, 30.06.2021

Kreis Viersen
Der Landrat

gez.
Dr. Coenen

340/2021 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über die Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer temporären Abwasserbehandlungsanlage“ in 41751 Viersen, Industriering 17

Die Firma Mars Confectionery Supply GmbH, Industriering 17, 41751 Viersen, hat mit Datum vom 19.03.2021 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 60 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit §§ 3 bis 6 Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) sowie § 3 Abs. 1 Nr. 3 Wasserschutzgebietsverordnung Dülken/Boisheim für die Errichtung und den Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage (temporäre Abwasserbehandlungsanlage) am Betriebsstandort Industriering 17, 41751 Viersen gestellt.

Geplant ist die Erneuerung einer seit Jahrzehnten am Betriebsstandort vorhandenen ortsfesten Abwasserbehandlungsanlage, hierfür erfolgt ein gesondertes Genehmigungsverfahren.

Zur Überbrückung des Zeitraums, in welchem die vorhandene ortsfeste Abwasserbehandlungsanlage aufgrund der Erneuerung nicht betrieben werden kann, soll eine temporäre Abwasserbehandlungsanlage errichtet und betrieben werden.

Für das Vorhaben ist gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Anlage 1, Nr. 13.1.3 UVP eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Bei Neuvorhaben wird gemäß § 7 Abs. 2 UVP die Vorprüfung als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 UVP, Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, wird auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVP bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Bewertung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVP genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Merkmale des Vorhabens

Die Abwasserbehandlungsanlage „Flomar® 10 Kompakt“ der EnviroChemie GmbH ist auf ein Rahmengestell in einem Seecontainer montiert. Die Aufstellung der Anlage erfolgt auf einer bereits befestigten Fläche des Betriebsbereichs.

Das aus der Produktion von Süßigkeiten anfallende Rohabwasser wird vor Einleitung in den öffentlichen Kanal in der Abwasserbehandlungsanlage gereinigt, dabei werden insbesondere satzungsrelevante Parameter, wie absetzbare und lipophile Stoffe, behandelt. Die zu behandelnde Abwassermenge liegt unverändert bei maximal 10 m³/h und 100 m³/d. Die Standzeit der Anlage liegt bei 10 Monaten.

Die für die Abwasserbehandlung notwendigen wassergefährdenden Stoffe werden entsprechend der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Containers gelagert.
Weder in qualitativer noch quantitativer Hinsicht ergeben sich Änderungen bezüglich der anfallenden Abwässer und Abfälle.

Standort des Vorhabens

Der Betriebsstandort der Firma Mars Confectionery Supply GmbH, Industriering 17, 41751 Viersen befindet sich im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes der Stadt Viersen, der das Gebiet als Industriegebiet einstuft.

Der Standort der Abwasserbehandlungsanlage befindet sich in der Wasserschutzzone III B des Wasserschutzgebietes Dülken/Boisheim.

Das Vorhaben berührt weder Landschafts- oder Naturschutzgebiete noch Überschwemmungs- oder Heilquellenschutzgebiete.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Belästigungen während der Bauphase und durch den Betrieb der temporären Abwasseranlage sind für die nächstgelegene Wohnbebauung nicht zu erwarten.

Mit einer Verunreinigung des Untergrundes oder des Grundwasserkörpers und einer daraus resultierenden Beeinträchtigung der Trinkwassergewinnung ist bei ordnungsgemäßer Errichtung und Betrieb der Anlage nicht zu rechnen.

Eine zusätzliche Flächenversiegelung findet nicht statt. Eingriffe in den Untergrund beschränken sich auf den bereits bebauten Betriebsbereich und führen bei ordnungsgemäßer Umsetzung nicht zu erheblichen negativen Umweltauswirkungen.

Das Vorhaben wird nach überschlägiger Prüfung weder auf die in der Umgebung des Betriebsgeländes befindlichen, gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile noch auf die übrigen in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter erhebliche negative Umweltauswirkungen haben.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Viersen, den 01.07.2021

Kreis Viersen
Der Landrat

Im Auftrag
gez.
Röder

341/2021 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über die Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben der Fa. Mars Confectionery Supply GmbH in Viersen

Die Firma Mars Confectionery Supply GmbH, Industriering 17, 41751 Viersen, hat mit Datum vom 17.03.2021 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 60 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit §§ 3 bis 6 Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) sowie § 3 Abs. 1 Nr. 3 Wasserschutzgebietsverordnung Dülken/Boisheim für die Errichtung und den Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage (Erneuerung einer vorhandenen Abwasserbehandlungsanlage) am Betriebsstandort Industriering 17, 41751 Viersen gestellt.

Geplant ist die Erneuerung der seit Jahrzehnten am Betriebsstandort vorhandenen Abwasserbehandlungsanlage. Die bisherige Anlage soll vollständig zurückgebaut werden. Die neue Abwasserbehandlungsanlage wird in einem baurechtlich genehmigten, geschlossenen Gebäude errichtet werden. Zur Überbrückung des Zeitraums, in welchem die vorhandene ortsfeste Abwasserbehandlungsanlage aufgrund der Erneuerung nicht betrieben werden kann, soll eine temporäre Abwasserbehandlungsanlage errichtet und betrieben werden, hierfür erfolgt ein gesondertes Genehmigungsverfahren.

Für die vorhandene Abwasserbehandlungsanlage wurde bislang keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) oder UVP-Vorprüfung durchgeführt.

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG besteht, wenn ein Vorhaben geändert wird, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, für das Änderungsvorhaben UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Das Vorhaben ist unter Nr. 13.1.3 der Anlage 1 „Liste UVP-pflichtige Vorhaben“ des UVPG zu fassen: Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage, die ausgelegt ist für organisch belastetes Abwasser von 120 kg/d bis weniger als 600 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) oder anorganisch belastetes Abwasser von 10 m³ bis weniger als 900 m³ Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser). Das Vorhaben erreicht den in Anlage 1 UVPG angegebenen Prüfwert für eine standortbezogene Vorprüfung.

Nach § 9 Abs. 4 UVPG gilt für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben § 7 entsprechend. Demnach wird die Vorprüfung als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 UVPG, Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt diese Prüfung, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, wird auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Bewertung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine

erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Merkmale des Vorhabens

Durch die Maßnahme soll die vorhandene Anlagentechnik dem Stand der Technik hinsichtlich der wasserrechtlichen, der immissionsschutzrechtlichen und der arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen angepasst werden. Hierzu wird die vorhandene Anlage rückgebaut und durch eine vollständig eingebaute Anlage ersetzt.

Das aus der Produktion von Süßigkeiten anfallende Rohabwasser wird vor Einleitung in den öffentlichen Kanal in der Abwasserbehandlungsanlage gereinigt, dabei werden insbesondere satzungsrelevante Parameter, wie absetzbare und lipophile Stoffe, behandelt. Die zu behandelnde Abwassermenge liegt unverändert bei maximal 10 m³/h, 100 m³/d bzw. 36.500 m³/a.

Die für die Abwasserbehandlung notwendigen wassergefährdenden Stoffe werden entsprechend der rechtlichen Anforderungen gelagert.

Weder in qualitativer noch quantitativer Hinsicht ergeben sich Änderungen bezüglich der anfallenden Abwässer und Abfälle.

Standort des Vorhabens

Der Betriebsstandort der Firma Mars Confectionery Supply GmbH, Industriering 17, 41751 Viersen befindet sich im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes der Stadt Viersen, der das Gebiet als Industriegebiet einstuft.

Der Standort der Abwasserbehandlungsanlage befindet sich in der Wasserschutzzone III B des Wasserschutzgebietes Dülken/Boisheim.

Das Vorhaben berührt weder Landschafts- oder Naturschutzgebiete noch Überschwemmungs- oder Heilquellenschutzgebiete.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Belästigungen während der Bauphase und durch den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage sind für die nächstgelegene Wohnbebauung nicht zu erwarten.

Mit einer Verunreinigung des Untergrundes oder des Grundwasserkörpers und einer daraus resultierenden Beeinträchtigung der Trinkwassergewinnung ist bei ordnungsgemäßer Errichtung und Betrieb der Anlage nicht zu rechnen.

Eine zusätzliche Flächenversiegelung findet nicht statt. Eingriffe in den Untergrund beschränken sich auf den bereits bebauten Betriebsbereich und führen bei ordnungsgemäßer Umsetzung nicht zu erheblichen negativen Umweltauswirkungen.

Das Vorhaben wird nach überschlägiger Prüfung weder auf die in der Umgebung des Betriebsgeländes befindlichen, gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile noch auf die übrigen in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter erhebliche negative Umweltauswirkungen haben.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Viersen, den 01.07.2021

Kreis Viersen
Der Landrat

Im Auftrag
gez.
Röder

342/2021 Bekanntmachung gemäß § 60 Abs. 3 WHG i. V. m. §§ 2 ff. IZÜV über einen Antrag zum Bau und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage (temporäre Abwasserbehandlungsanlage) in 41751 Viersen, Industriering 17

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 und § 4 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (IZÜV) in Verbindung mit § 10 Abs. 3 und 4 und § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit §§ 8 bis 10 und 14 bis 19 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Mars Confectionery Supply GmbH, Industriering 17, 41751 Viersen, nachfolgend Antragstellerin genannt, hat mit Datum vom 19.03.2021 gemäß § 60 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit §§ 3 bis 6 IZÜV sowie nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 Wasserschutzgebietsverordnung Dülken/Boisheim beim Landrat des Kreises Viersen die Erteilung einer Genehmigung zum Bau und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage (temporäre Abwasserbehandlungsanlage) beantragt.

Die am Betriebsstandort vorhandene Abwasserbehandlungsanlage bedarf einer Erneuerung/Moderisierung. Durch die Maßnahme wird die vorhandene Anlagentechnik dem Stand der Technik hinsichtlich der wasserrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen und der arbeitsrechtlichen Anforderungen angepasst. Für die Erneuerung der ortsfesten Abwasserbehandlungsanlage erfolgt ein separates Genehmigungsverfahren. Zur Überbrückung des Zeitraums, in dem die ortsfeste Abwasserbehandlungsanlage aufgrund der Erneuerung nicht betrieben wird, soll temporär eine mobile Abwasserbehandlungsanlage eingesetzt werden.

Errichtung, Betrieb und wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage bedürfen gemäß § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG einer Genehmigung, wenn in der Anlage Abwasser behandelt wird, das

- aus Anlagen nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen stammt, deren Genehmigungserfordernis sich nicht nach § 1 Absatz 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen auf die Abwasserbehandlungsanlage erstreckt, und

- nicht unter die Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. L 135 vom 30.5.1991, S. 40), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 (ABl. L 311 vom 21.11.2008, S. 1) geändert worden ist, fällt.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt, so dass hier ein Genehmigungserfordernis nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG besteht. Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 IZÜV unterliegt die beantragte Genehmigung damit den verfahrensrechtlichen Anforderungen der IZÜV. Das Genehmigungsverfahren ist nach § 4 IZÜV im öffentlichen Verfahren nach den einschlägigen Vorgaben des BImSchG und der 9. BImSchV zu führen.

Die Auslegung des Genehmigungsantrags sowie der dazugehörigen Unterlagen erfolgt gemäß § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) in elektronischer Form durch eine Veröffentlichung im Internet in der Zeit vom

15.07.2021 (erster Tag) bis einschließlich 16.08.2021 (letzter Tag)

unter

<https://www.kreis-viersen.de>

Der Kreis Viersen nimmt auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, um Einsicht in die auszulegenden Unterlagen nehmen zu können. Als zusätzliches Informationsangebot bietet der Kreis Viersen daher gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 PlanSiG den Versand der Unterlagen auf einem USB-Stick an.

Wenden Sie sich hierzu bitte telefonisch an den Kreis Viersen unter 02162-391242 oder per Mail an umweltschutz@kreis-viersen.de oder schriftlich an den Kreis Viersen, Amt für Technischen Umweltschutz, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen.

Die auszulegenden Unterlagen beinhalten insbesondere folgende entscheidungserheblichen Unterlagen, Berichte und Empfehlungen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Unterlagen	Stand / Datum
1	Antragsschreiben	19.03.2021
2	Antragsformular gemäß Wasserschutz-zonenverordnung	19.03.2021
3	Standortbeschreibung mit Karten sowie Standortinformationen Wasserschutzgebiet Dülken/Boisheim	März 2021
4	Erläuterungen zum Antrag: <ul style="list-style-type: none"> - Allgemeines - Darstellung des Antragsgegenstandes/Vorhabens - Verfahrensbeschreibung der temporären Abwasserbehandlungs-anlage - Angabe von Beschaffenheit und Verbleib des gereinigten Abwassers - Angaben zur Lage der Behandlungsanlage und Einleitung - Wassergefährdende Stoffe/Boden- und Gewässerschutz - Allgemeine Erläuterungen zu Art und Ausmaß der Emissionen und Immissionen - Abfallmanagement - Arbeitsschutz/Brandschutz - Baukosten - Organisatorische Maßnahmen 	März 2021
5	Relevanzprüfung zur Ermittlung der Pflicht zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes für den Bau und Betrieb einer temporären Abwasserbehandlungsanlage	März 2020
6	Planunterlagen: <ul style="list-style-type: none"> - Betriebslageplan (Maßstab 1 : 500), Z.-Nr.: MFV07-06.2a - Ausschnitt Entwässerungsplan (Maßstab 1 : 500), Z.-Nr.: MFV07-01.2a - Fließschema temporäre Abwasserbehandlungsanlage, Z.-Nr.: EC/D-1.7449-2 	09.02.2021 14.01.2021 19.02.2021
7	Sonstige Unterlagen: <ul style="list-style-type: none"> - Sicherheitsdatenblatt Fällungsmittel - Sicherheitsdatenblatt Neutralisationsmittel - Sicherheitsdatenblatt Flockungshilfsmittel - Bauaufsichtliche Zulassung Auffangwannen 	27.11.2018 20.02.2019 10.08.2018 03.02.2021

	<ul style="list-style-type: none"> – Produktinformation temporäre Abwasserbehandlungsanlage – Fotodokumentation temporäre Abwasserbehandlungsanlage 	ohne März 2021
8	<p>Ergänzende Erläuterungen zum Antrag:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Angaben zu Abwasserinhaltsstoffen und der zu erwartenden Konzentrationen (Rohabwasser) – Angaben zur stofflichen Belastung des Abwassers (Angaben zu Abwasserinhaltsstoffen und zur Konzentration) nach Behandlung – Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. zur Vorprüfung (siehe lfd. Nr. 9) – Berücksichtigung der BVT-Merkblätter – Standsicherheitsnachweise – Schaltung und Maßnahmen bei Störungen und Revisionsarbeiten (siehe lfd. Nr. 10) – Maßnahmen zur Überwachung der Emissionen in die Umwelt 	07.05.2021
9	Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht	ohne
10	Bestätigung EnviroChemie GmbH zu Schaltung und Maßnahmen bei Betriebsstörungen und Revisionsarbeiten	03.05.2021

Das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nutzen Sie bitte aufgrund der Corona-Pandemie vordringlich die Einsichtnahme über das Internet. Sofern Sie keine Möglichkeit dazu haben, melden Sie sich bitte zur Vereinbarung eines Einsichtnametermins im Kreishaus Viersen unter der Telefon-Nr. 02162-391242 oder im Rathaus in Viersen unter der Telefon-Nr. 02162-1010 oder verweisen Sie bei der Einlasskontrolle der Behördenhäuser auf Ihr Anliegen der Einsichtnahme im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens nach der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV).

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist

vom 15.07.2021 (erster Tag) bis einschließlich den 31.08.2021 (letzter Tag)

bei den folgenden Behörden schriftlich oder elektronisch erhoben werden.

1. Genehmigungsbehörde

Kreisverwaltung Viersen

Amt für Technischen Umweltschutz

Rathausmarkt 3

41747 Viersen

E-Mail: umweltschutz@kreis-viersen.de

2. Stadt Viersen

Fachbereich Bauen, Umwelt und Liegenschaften

Bahnhofstr. 23-29

41747 Viersen

E-Mail: zentrale-bauverwaltung@viersen.de

Der Eingang von Einwendungen wird hier nicht gesondert bestätigt.

Der Kreis Viersen bietet ferner die Möglichkeit, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form gemäß § 3 a Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) über die von ihm eingerichtete elektronische Zugangsmöglichkeit einer sogenannten „Virtuellen Poststelle“ zu senden. Hierfür steht ausschließlich die folgende zentrale E-Mail-Adresse zur Verfügung:

vps@kreis-viersen.de

Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter <https://www.kreis-viersen.de/de/inhalt-bl2/virtuelle-poststelle/> verwiesen.

Mit Ablauf der oben genannten Einwendungsfrist sind für diese Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen haben neben dem Vor- und Zunamen (Familiennamen) auch die volle leserliche Anschrift der einwendenden Person zu tragen. Einwendungen, die unleserliche Namen oder Anschriften aufweisen, bleiben unberücksichtigt.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen an die Antragstellerin sowie die beteiligten Behörden, soweit deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist, zur Stellungnahme weitergeleitet werden. Auf Verlangen der einwendenden Person werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als der Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein (§ 17 Abs. 1 VwVfG NRW). Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, oder deren Vertreter nicht eine natürliche Person ist, werden unberücksichtigt bleiben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein **Erörterungstermin** durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

Datum: 01.10.2021

Uhrzeit: 13:00 Uhr

Ort: Forum des Kreishauses - Großer Sitzungssaal -, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen wird, den teilnehmenden Personen mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Gemäß § 5 Abs. 4 und 5 PlanSiG kann der Erörterungstermin auch als Online-Konsultation oder bei Zustimmung aller Beteiligten im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Sollte der Erörterungstermin aus den genannten Gründen nicht durchgeführt werden oder als Online-Konsultation durchgeführt werden, wird dies nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag wird allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (§ 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG, §§ 9, 10 und 14 bis 19 der 9. BImSchV) wird hingewiesen.

Hinweise zum Datenschutz

Ich weise darauf hin, dass die mir von Ihnen mitgeteilten personenbezogenen Daten sowie sonstige überlassene Informationen ausschließlich zur Prüfung und Bearbeitung Ihrer Anfrage bzw. Ihres Anliegens verwendet werden. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt innerhalb des Kreises Viersen nur im notwendigen Umfang. Sie erfolgt zudem nur an die betroffenen Fachämter und auch nur, soweit dies für die Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist. Außerhalb des Kreises Viersen werden Ihre Daten nur

im Rahmen einer möglicherweise notwendigen Kommunikation mit weiteren im Verfahren eingebundenen Behörden weitergegeben.

Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als betroffene Person finden Sie hier:

<https://www.kreis-viersen.de/de/inhalt-a-bis-z/datenschutzerklaerung/>

Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die mit dem Datenschutz beauftragte Person des Kreises Viersen zu wenden. Diese unterliegt gem. § 31 Abs. 2 DSG NRW (Datenschutzgesetz NRW) in Verbindung mit Artikel 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht.

Viersen, den 02.07.2021

Kreis Viersen
Der Landrat
gez.
Dr. Coenen
Landrat

343/2021 Bekanntmachung gemäß § 60 Abs. 3 WHG i. V. m. §§ 2 ff. IZÜV über einen Antrag zum Bau und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage (Erneuerung der vorhandenen Abwasserbehandlungsanlage) in 41751 Viersen, Industriering 17

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 und § 4 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (IZÜV) in Verbindung mit § 10 Abs. 3 und 4 und § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit §§ 8 bis 10 und 14 bis 19 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Mars Confectionery Supply GmbH, Industriering 17, 41751 Viersen, nachfolgend Antragstellerin genannt, hat mit Datum vom 17.03.2021 gemäß § 60 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit §§ 3 bis 6 IZÜV sowie § 3 Abs. 1 Nr. 3 Wasserschutzgebietsverordnung Dülken/Boisheim beim Landrat des Kreises Viersen die Erteilung einer Genehmigung zum Bau und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage (Erneuerung der vorhandenen Abwasserbehandlungsanlage) beantragt.

Die am Betriebsstandort vorhandene Abwasserbehandlungsanlage bedarf einer Erneuerung/Moderernisierung. Durch die Maßnahme wird die vorhandene Anlagentechnik dem Stand der Technik hinsichtlich der wasserrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen und der arbeitsrechtlichen Anforderungen angepasst. Zur Überbrückung des Zeitraums, in dem die Abwasserbehandlungsanlage aufgrund der Erneuerung nicht betrieben wird, soll temporär eine mobile Abwasserbehandlungsanlage eingesetzt werden. Für diese temporäre Abwasserbehandlungsanlage erfolgt ein separates Genehmigungsverfahren.

Errichtung, Betrieb und wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage bedürfen gemäß § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG einer Genehmigung, wenn in der Anlage Abwasser behandelt wird, das

- a) aus Anlagen nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen stammt, deren Genehmigungserfordernis sich nicht nach § 1 Absatz 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen auf die Abwasserbehandlungsanlage erstreckt, und
- b) nicht unter die Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. L 135 vom 30.5.1991, S. 40), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 (ABl. L 311 vom 21.11.2008, S. 1) geändert worden ist, fällt.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt, so dass hier ein Genehmigungserfordernis nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG besteht. Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 IZÜV unterliegt die beantragte Genehmigung damit den verfahrensrechtlichen Anforderungen der IZÜV. Das Genehmigungsverfahren ist nach § 4 IZÜV im öffentlichen Verfahren nach den einschlägigen Vorgaben des BImSchG und der 9. BImSchV zu führen.

Die Auslegung des Genehmigungsantrags sowie der dazugehörigen Unterlagen erfolgt gemäß § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) in elektronischer Form durch eine Veröffentlichung im Internet in der Zeit vom

15.07.2021 (erster Tag) bis einschließlich 16.08.2021 (letzter Tag)

unter

<https://www.kreis-viersen.de>

Der Kreis Viersen nimmt auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, um Einsicht in die auszulegenden Unterlagen nehmen zu können. Als zusätzliches Informationsangebot bietet der Kreis Viersen daher gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 PlanSiG den Versand der Unterlagen auf einem USB-Stick an.

Wenden Sie sich hierzu bitte telefonisch an den Kreis Viersen unter 02162-391242 oder per Mail an umweltschutz@kreis-viersen.de oder schriftlich an den Kreis Viersen, Amt für Technischen Umweltschutz, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen.

Die auszulegenden Unterlagen beinhalten insbesondere folgende entscheidungserheblichen Unterlagen, Berichte und Empfehlungen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Unterlagen	Stand / Datum
1	Antragsschreiben	17.03.2021
2	Antragsformular gemäß Wasserschutzzoneverordnung	17.03.2021
3	Standortbeschreibung mit Karten sowie Standortinformationen Wasserschutzgebiet Dülken/Boisheim	März 2021
4	Erläuterungen zum Antrag: <ul style="list-style-type: none"> - Allgemeines - Darstellung des Antragsgegenstandes/Vorhabens - Verfahrensbeschreibung der Abwasserbehandlungsanlage - Herkunft, Menge und Beschaffenheit des zu behandelnden Abwassers - Angabe von Beschaffenheit und Verbleib des gereinigten Abwassers - Angaben zur Lage der Behandlungsanlage und Einleitung - Wassergefährdende Stoffe/Boden- und Gewässerschutz - Allgemeine Erläuterungen zu Art und Ausmaß der Emissionen und Immissionen - Abfallmanagement - Arbeitsschutz - Baukosten - Organisatorische Maßnahmen 	März 2021
5	Erläuterungen aus der Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG vom 08.02.2021	Februar 2021
6	Relevanzprüfung zur Ermittlung der Pflicht zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes für den Bau und Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage	März 2021
7	Planunterlagen: <ul style="list-style-type: none"> - Betriebslageplan (Maßstab 1 : 500), Z.-Nr.: MFV07-06.1a - Ausschnitt Entwässerungsplan (Maßstab 1 : 500), Z.-Nr.: MFV07-01.1a - Schalplan Gründung Gebäude, Grube mit Aufstellung der Abwasserbehandlungsanlage (Z.-Nr.: S01b) - Fließschema Abwasserbehandlungsanlage Teil 1 (Z.-Nr.: EC/D - 0.6067) 	09.02.2021 10.02.2021 07.07.2020 22.10.2020

	– Fließschema Abwasserbehandlungsanlage Teil 2 (Z.-Nr.: EC/D - 0.6068)	22.10.2020
	– Fließschema Chemikaliendosage (Z.-Nr.: EC/D - 1.6069)	22.10.2020
8	Sonstige Unterlagen: – Sicherheitsdatenblatt Fällungsmittel – Sicherheitsdatenblatt Neutralisationsmittel – Sicherheitsdatenblatt Flockungshilfsmittel – Genehmigungsbescheid vom 29. Juli 1998 zum Bau und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage (Az.: 66/3-98/298-1020/1) – 1. Änderungsbescheid vom 04. Juni 1999 zum Bau und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage (Az.: 66/3-98/298-1020/2) – Bescheid zur Überprüfung von Anlagen nach § 19g ff. WHG vom 04. November 1999 (Az.: 66/3-98/298-1900/1) – Teilbaugenehmigung zur Errichtung der Gewerbehalle ohne Nutzung vom 18. Juni 2020 (Az.: 1031/19) – Bauantragszeichnungen	27.11.2018 05.03.2020 10.08.2018 29.07.1998 04.06.1999 04.11.1999 18.06.2020 13.08.2020
9	Ergänzende Erläuterungen zum Antrag: – Angaben zu Abwasserinhaltsstoffen und der zu erwartenden Konzentrationen (Rohabwasser) – Angaben zur stofflichen Belastung des vorbehandelten/gereinigten Abwassers – Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. zur Vorprüfung (siehe lfd. Nr. 10) – Berücksichtigung der BVT-Merkblätter – Standsicherheitsnachweise – Schaltung und Maßnahmen bei Störungen und Revisionsarbeiten (siehe lfd. Nr. 11) – Maßnahmen zur Überwachung der Emissionen in die Umwelt	17.05.2021
10	Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht	17.05.2021
11	Bestätigung EnviroChemie GmbH zu Schaltung und Maßnahmen bei Betriebsstörungen und Revisionsarbeiten	03.05.2021
12	Statik Misch- und Ausgleichsbehälter	23.04.2021
13	Statik Schlammtank	23.04.2021
14	Bescheinigung über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises der Umhausung der neuen Abwasseranlage	28.07.2020
15	Bescheinigung über die Prüfung der bautechnischen Nachweise für eine Rohrtrasse für eine Sprinkleranlage	25.03.2021

Das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nutzen Sie bitte aufgrund der Corona-Pandemie vordringlich die Einsichtnahme in elektronischer Form. Sofern Sie keine Möglichkeit dazu haben, melden Sie sich bitte zur Vereinbarung eines Einsichtnahmetermins im Kreishaus Viersen unter der Telefon-Nr. 02162-391242 oder im Rathaus in Viersen unter der Telefon-Nr. 02162-1010 oder verweisen Sie bei der Einlasskontrolle der Behördenhäuser auf Ihr Anliegen der Einsichtnahme im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens nach der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV).

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist
vom 15.07.2021 (erster Tag) bis einschließlich den 31.08.2021 (letzter Tag)

bei den folgenden Behörden schriftlich oder elektronisch erhoben werden.

1. Genehmigungsbehörde

Kreisverwaltung Viersen

Amt für Technischen Umweltschutz

Rathausmarkt 3

41747 Viersen

E-Mail: umweltschutz@kreis-viersen.de

2. Stadt Viersen

Fachbereich Bauen, Umwelt und Liegenschaften

Bahnhofstr. 23-29

41747 Viersen

E-Mail: zentrale-bauverwaltung@viersen.de

Der Eingang von Einwendungen wird hier nicht gesondert bestätigt.

Der Kreis Viersen bietet ferner die Möglichkeit, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form gemäß § 3 a Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) über die von ihm eingerichtete elektronische Zugangsmöglichkeit einer sogenannten „Virtuellen Poststelle“ zu senden. Hierfür steht ausschließlich die folgende zentrale E-Mail-Adresse zur Verfügung:

vps@kreis-viersen.de

Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter <https://www.kreis-viersen.de/de/inhalt-bl2/virtuelle-poststelle/> verwiesen.

Mit Ablauf der oben genannten Einwendungsfrist sind für diese Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen haben neben dem Vor- und Zunamen (Familiennamen) auch die volle leserliche Anschrift der einwendenden Person zu tragen. Einwendungen, die unleserliche Namen oder Anschriften aufweisen, bleiben unberücksichtigt.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen an die Antragstellerin sowie die beteiligten Behörden, soweit deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist, zur Stellungnahme weitergeleitet werden. Auf Verlangen der einwendenden Person werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als der Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein (§ 17 Abs. 1 VwVfG NRW).

Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, oder deren Vertreter nicht eine natürliche Person ist, werden unberücksichtigt bleiben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Der Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein **Erörterungstermin** durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

Datum: 01.10.2021

Uhrzeit: 10:00 Uhr

Ort: Forum des Kreishauses - Großer Sitzungssaal -, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen wird, den teilnehmenden Personen mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Gemäß § 5 Abs. 4 und 5 PlanSiG kann der Erörterungstermin auch als Online-Konsultation oder bei Zustimmung aller Beteiligten im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Sollte der Erörterungstermin aus den genannten Gründen nicht durchgeführt werden oder als Online-Konsultation durchgeführt werden, wird dies nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag wird allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (§ 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG, §§ 9, 10 und 14 bis 19 der 9. BImSchV) wird hingewiesen.

Hinweise zum Datenschutz

Ich weise darauf hin, dass die mir von Ihnen mitgeteilten personenbezogenen Daten sowie sonstige überlassene Informationen ausschließlich zur Prüfung und Bearbeitung Ihrer Anfrage bzw. Ihres Anliegens verwendet werden. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt innerhalb des Kreises Viersen nur im notwendigen Umfang. Sie erfolgt zudem nur an die betroffenen Fachämter und auch nur, soweit dies für die Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist. Außerhalb des Kreises Viersen werden Ihre Daten nur im Rahmen einer möglicherweise notwendigen Kommunikation mit weiteren im Verfahren eingebundenen Behörden weitergegeben. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als betroffene Person finden Sie hier:

<https://www.kreis-viersen.de/de/inhalt-a-bis-z/datenschutzerklaerung/>

Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die mit dem Datenschutz beauftragte Person des Kreises Viersen zu wenden. Diese unterliegt gem. § 31 Abs. 2 DSG NRW (Datenschutzgesetz NRW) in Verbindung mit Artikel 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht.

Viersen, den 02.07.2021

Kreis Viersen
Der Landrat
gez.
Dr. C o e n e n
Landrat

344/2021 Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den naturnahen Gewässerausbau eines Teilbereiches des im Hauptschluss von der Schwalm (Gew.-Nr. 0.0) durchflossenen Hariksees (westliches Vorbecken) mit teilweise Neugestaltung des Ufers zur natürlichen Entwicklung im Bereich Niederkrüchten, Flur 9, diverse Flurstücke durch den Schwalmverband

Der Schwalmverband beantragt mit Datum vom 05.05.2021 die Genehmigung des Gewässerausbaus für das Projekt „Sedimentumlagerung „Vorbecken Hariksee“ mit Entwicklung typischer Uferzonen mit Röhrichtbereichen und Erlenbruch in Niederkrüchten.

Im Einzelnen wird eine Lahnung innerhalb des westlichen Vorbeckens zur Uferneumodellierung errichtet. Diese dient als naturnahe Barriere und wird mit umgelagertem Sediment aus dem restlichen Vorbecken verfüllt. Desweiteren wird im Uferbereich ein Spülfeld angelegt, das bis zur Wasseroberfläche vertieft wird und so mit aufgespültem Sediment beaufschlagt wird, dass ein autotypischer Bereich entsteht. Eine geringfügige Verwallung zur Umgebung wird mit Hilfe des zuvor entnommenen Materials gebildet.

Ziel ist die Entwicklung und Erhaltung wertvoller Biotopfunktionen des Hariksees und seiner Bedeutung als Naherholungsgebiet.

Es handelt sich dabei um ein Vorhaben der Nummer 13.18.2, Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Nach § 7 UVPG ist für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 2 UVPG NRW aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so wird auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Feststellung, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht, erfolgte nach Beginn des Erlaubnisverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen, Stellungnahmen der beteiligten Behörden sowie eigener Informationen.

Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend:

Merkmale des Vorhabens

Das Vorhaben besteht darin die Wasserfläche des westlichen Vorbeckens durch Sedimentumlagerungen größtenteils wiederherzustellen und zugleich das westliche Ufer teilweise nezugestalten, um so eine natürliche Entwicklung zu ermöglichen. Damit liegt das Vorhaben im überwiegend öffentlichen Interesse und dient auch der Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie.

Standort des Vorhabens

Der Vorhabensbereich liegt in dem durch den Landschaftsplan Nr. 1 „Mittleres Schwalmtal“ unter Nr. 1.2.1 festgesetzten Landschaftsschutzgebiet „Happelter Heide“ und in dem durch den Landschaftsplan Nr.1-3. Änderung „Mittleres Schwalmtal“ unter Nr. 2.2.6 festgesetzten Landschaftsschutzgebiet

„Schwalmtal“. Zudem befindet sich im Vorhabenbereich das nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz gesetzlich geschützte Biotop GB-4703-0041 „Bruch- und Sumpfwälder, Fließgewässerbereiche (natürlich oder naturnah, unverbaut) – Erlenbruchwald südlich des Hariksee“. Der Vorhabenbereich liegt des Weiteren im Biotopverbund VB-D-4702-004 „Schwalm-Niederung mit Nebenbächen“ mit herausragender Bedeutung.

Bei Einhaltung der beabsichtigten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wird eine erhebliche bzw. nachhaltige Beeinträchtigung der geschützten Teile von Natur und Landschaft ausgeschlossen; es wird eine Verbesserung im Hinblick auf die Entwicklungsziele insbesondere der Biotopfläche prognostiziert.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Mögliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Boden:	Durch das Vorhaben wird im Rahmen das Schutzgut Boden berührt. Die Bauausführung sieht eine erforderliche Entnahme von nicht standortgerechtem Sand/Kiesgemisch vor. In diese Flächen wird das Sediment zur neuen Auenbodenbildung umgelagert.
Wasser:	Durch die Renaturierung wird eine gewässerstrukturelle und ökologische Verbesserung des Gewässerbereiches und des angrenzenden Ufers erwartet.
Luft/Klima	Aufgrund der Kleinräumigkeit der Maßnahme sowie der kurzen Ausführungsdauer der Bauarbeiten sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Tiere:	Durch die Maßnahme wird unter Umständen kurzfristig in den Lebensraum einiger Tiere eingegriffen. Es sind diverse Schutz- und Minimierungsmaßnahmen (zum Beispiel: Hauptbautätigkeit außerhalb der sensiblen Phasen der Tierwelt (Winterhalbjahr)) vorgesehen, so dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind.
Pflanzen:	Es sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten; Maßnahmen zum Schutz der vorhandenen Gehölze und Baumbestände sind, abgesehen von der zulässigen forstwirtschaftlichen Nutzung durch den Eigentümer, vorgesehen.
Landschaft:	Potenzielle baubedingt negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind auf die Dauer der Bauzeit beschränkt. Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
Kultur-/Sachgüter:	Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Mensch:	Geringfügige Belästigungen durch Baulärm und Emissionen der Baustellenfahrzeuge können zeitweise während der Bauphase auftreten. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Die Wirkungsintensität des Eingriffs wird insgesamt bei sachgemäßer Durchführung der Arbeiten als gering eingestuft.

Die erforderlichen Nebenbestimmungen werden in die zu erteilende wasserrechtliche Plangenehmigung aufgenommen.

Nach meiner Einschätzung, aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG NRW aufgeführten Kriterien, ist mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu rechnen.

Gemäß § 5 Absatz 2 UVPG stelle ich fest und gebe bekannt, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Entscheidung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die dieser Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 02162/39-1266 oder -1263 während der Dienstzeiten im Amt für Technischen Umweltschutz der Kreisverwaltung Viersen, Abteilung Kommunaler und privater Gewässerschutz, Zimmer 2318, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz (LWG) - vom 25.06.1995 (GV NW S. 926/SGV.NRW 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 03. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29.04.1992 (GV.NW. 1992 S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560)

Gesetz zum Schutz und Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz –DSchG NRW) vom 11.03.1980 (GV. NW. 1980 S. 226, ber. S. 716), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. November 2016 ([GV. NRW. S. 934](#))

Viersen, 06.07.2021

gez

Röder

Burggemeinde Brüggen

345/2021 Satzung der Burggemeinde Brüggen

für den Beirat zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung vom

24.06.2021

Aufgrund § 13 des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung des Landes Nordrhein-Westfalen (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 7 Abs. 1 Satz 1 und 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit geltenden Fassung wird gemäß § 27a GO NRW zur Wahrnehmung der spezifischen Interessen von Menschen mit Behinderung ein Behindertenbeirat gebildet. Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat in seiner Sitzung am 24.06.2021 nachstehende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Burggemeinde Brüggen ist im Sinne der allgemeinen Zielsetzungen des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (§ 1 BGG) und des § 1 Abs. 1 BGG NRW entschlossen, die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen in der Burggemeinde Brüggen gemäß § 13 BGG NRW durch die Bestimmungen dieser Satzung sicherzustellen und darüber hinaus durch ihre Beteiligung die Entwicklung einer barrierefreien Burggemeinde Brüggen zu ermöglichen und zu fördern. Die Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben für Menschen mit Behinderungen wird gemäß Artikel 29 der UN-Behindertenrechtskonvention „Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben“ garantiert.

§ 1 Aufgaben

Der Beirat für Menschen mit Behinderungen hat folgende Aufgaben:

- (1) Schaffung von Rahmenbedingungen zur gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen (z.B. in den Bereichen Bauen, Bildung, Arbeit, Freizeit, Kultur, Wohnen, öffentliches Leben).
- (2) Beratung des Rates und seiner Ausschüsse in Behindertenfragen, einschließlich der Einbringung von Anträgen, Empfehlungen und Stellungnahmen.
- (3) Beratung und Koordinierung von Anliegen und Anregungen der Menschen mit Behinderung und ihrer Organisationen.
- (4) Öffentlichkeitsarbeit zu den Problemen von Menschen mit Behinderung.
- (5) Mitwirkung bei der Planung und Erstellung von öffentlichen Anlagen und Einrichtungen, soweit Probleme von Menschen mit Behinderung berührt werden.
- (6) Hinwirken auf den barrierefreien Ausbau bei Objekten öffentlicher und privater Träger.
- (7) Unterstützung von Menschen mit Behinderungen bei der Führung eines selbstbestimmten Lebens.

- (8) Beteiligung der Beiratsmitglieder hinsichtlich der Aspekte zur Barrierefreiheit nach dem BGG NRW § 1, Abs. (1) und Abs. (3), § 4 Abs. (1), Abs. (2) und § 7, Abs. (2)

§ 2 Mitglieder

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder sind:

bis zu 9 Vertreterinnen bzw. Vertreter der behinderten Menschen

Die Auswahl der Vertreterinnen bzw. Vertreter soll dem Ziel entsprechen, dass Menschen mit möglichst unterschiedlichen Behinderungen im Beirat für Menschen mit Behinderungen vertreten sind, wie z.B.

- Menschen mit Körperbehinderungen
- Kognitiv beeinträchtigte Menschen
- Blinde und sehbehinderte Menschen
- Gehörlose und schwerhörige Menschen
- Seelisch/ psychisch kranke Menschen
- Chronisch kranke Menschen

- (2) Beratende Mitglieder sind:

- a) Je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der im Rat der Burggemeinde Brüggen vertretenen Fraktionen und Gruppen sowie fraktionslose Ratsmitglieder
- b) die Sachgebietsleitung Soziales
- c) die zuständige Fachbereichsleitung
- d) Vertreterinnen und Vertreter der Dienste und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen

- (3) Die unter Abs. 1 aufgeführten Mitglieder werden vom Selbsthilfefuzusammenschluss Brüggen gewählt und dem Rat vorgeschlagen, ebenso die unter Abs. 2d aufgeführten Vertreterinnen und Vertreter der Dienste und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung. Für jede Vertretung ist eine Stellvertretung vorzuschlagen. Die Vertretungen und Stellvertreter*innen unter Abs. 1 müssen dem Personenkreis der Menschen mit Behinderung angehören.

- (4) Die vorgeschlagenen Mitglieder unter Abs. 3 und die Vertreter der Ratsfraktionen werden vom Rat bestellt.
Alle Beteiligten streben an, den Beirat für Menschen mit Behinderungen möglichst gleich mit Frauen und Männern zu besetzen.

§ 3 Vorsitz

- (1) Der Behindertenbeirat wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter.

- (2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende vertritt den Behindertenbeirat nach außen und ist Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für die Verwaltung. Der bzw. die Vorsitzende tätigt die Geschäfte des Behindertenbeirates und wird dabei von der Verwaltung unterstützt und bekommt die notwendigen Ressourcen zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende oder deren beauftragte Vertreterinnen bzw. Vertreter sind berechtigt, an den Sitzungen des Rates und seiner Gremien mit beratender Stimme als Gast teilzunehmen (§27a i.V. mit §58 GO). Im Rahmen der Aufgaben des Behindertenbeirates steht dem entsandten Vertreter zu einzelnen Beratungspunkten ein Rederecht zu, sofern diese die Belange von Menschen mit Behinderung in besonderem Maße berühren

§ 4 Amtszeit

Die Amtszeit des Beirates der Menschen mit Behinderung entspricht der Dauer der Wahlperiode des Rates der Burggemeinde Brüggen.

§ 5 Nachbesetzung

Scheidet ein vom Selbsthilfefzusammenschluss entsandtes Mitglied aus, so unterbreitet der Selbsthilfefzusammenschluss einen neuen Vorschlag und leitet die Ersatzbestellung dem Rat zu.

§ 6 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung erfolgt durch die Burggemeinde Brüggen.

§ 7 Sitzungen, Einberufung

- (1) Der Behindertenbeirat tritt nach Bedarf, mindestens aber dreimal im Jahr zusammen; der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest.
- (3) Die Ladung der Mitglieder soll spätestens 10 Tage vor jeder Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen.
- (4) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende stimmt die Sitzungstermine des Beirates mit der Verwaltung ab.
- (5) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende leitet die Sitzung des Behindertenbeirates.
- (6) Die Sitzungen des Behindertenbeirates finden öffentlich statt, sofern nichts anderes ausdrücklich bestimmt oder die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung der Natur des Beratungsgegenstands nach erforderlich ist.
- (7) Bei den Sitzungen des Beirats und seiner Arbeitskreise können bei Bedarf Assistenzleistungen und Kommunikationshilfen (z.B. persönliche Assistenz, Gebärdensprachdolmetscher oder Fahrdienste), die erforderlich sind, in Anspruch genommen werden.

§ 8 Rechte des Behindertenbeirates

- (1) Der Behindertenbeirat hat das Recht, sich mit Anträgen, Anfragen, Anregungen und Empfehlungen an die Verwaltung und den Rat der Burggemeinde Brüggen und seiner jeweiligen Gremien zu wenden.
- (2) In allen Fragen, die den Aufgabenbereich des Behindertenbeirates betreffen, soll vor einer Beschlussfassung durch den Rat der Burggemeinde Brüggen oder einen seiner Ausschüsse dem Behindertenbeirat unter Beifügung entscheidungserheblicher Informationen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 9 Arbeitskreise

- (1) Der Behindertenbeirat kann themenspezifische Arbeitskreise bilden. Mitglieder in den Arbeitskreisen können auch Betroffene oder andere sachverständige Personen sein, die nicht Mitglied im Behindertenbeirat sind.
- (2) Die Arbeitskreise können Beschlüsse des Behindertenbeirates vorbereiten.

§ 10 Entschädigung/Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Tätigkeit im Beirat zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung gilt als ehrenamtlich im Sinne des § 28 GO NRW.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder gem. § 2 (1) erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an den Beiratssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO NRW. Die Mitglieder sind entsprechend § 30 GO NRW zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (3) Assistenzleistungen und Kommunikationshilfen (z.B. persönliche Assistenz, Gebärdensprachdolmetscher oder Fahrdienste), die durch die Teilnahme an den Sitzungen kommunaler Gremien und die Wahrnehmung von Vertretungsaufgaben erforderlich sind, werden auf der Grundlage eines entsprechenden Antrages der Selbsthilfevertreter/innen von der Verwaltung organisiert bzw. erstattet.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung der Burggemeinde Brüggen für den Beirat zur Wahrnehmung der Belange von Menschen mit Behinderung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Satzung der Gemeinde Brüggen über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung vom 23.06.2009 außer Kraft.

346/2021 Widmung einer Straße für den öffentlichen Verkehr

Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat in seiner Sitzung am 24.06.2021 den nachstehenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, ber. S. 327) in der zurzeit gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Straßenfläche für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet. Im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG NRW wird die die Verbindungsstraße Borner Straße / Weihersfeld (Abschnitt 1) als Anliegerstraße sowie der Kreisverkehr (Abschnitt 2) als Hauptverkehrsstraße eingestuft:

Borner Straße

Gemarkung Brüggen, Flur 47 Nr. 883 sowie anliegender Kreisverkehr Flur 53 Teilflächen Flurstücke 524 und 645

Der beigegefügte Plan, in dem die gewidmete Straße kenntlich gemacht wurde, ist Bestandteil der Widmung.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig zugestimmt

- Rat, 24.06.2021-

Die Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so empfiehlt es sich, zwei Abschriften beizufügen. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

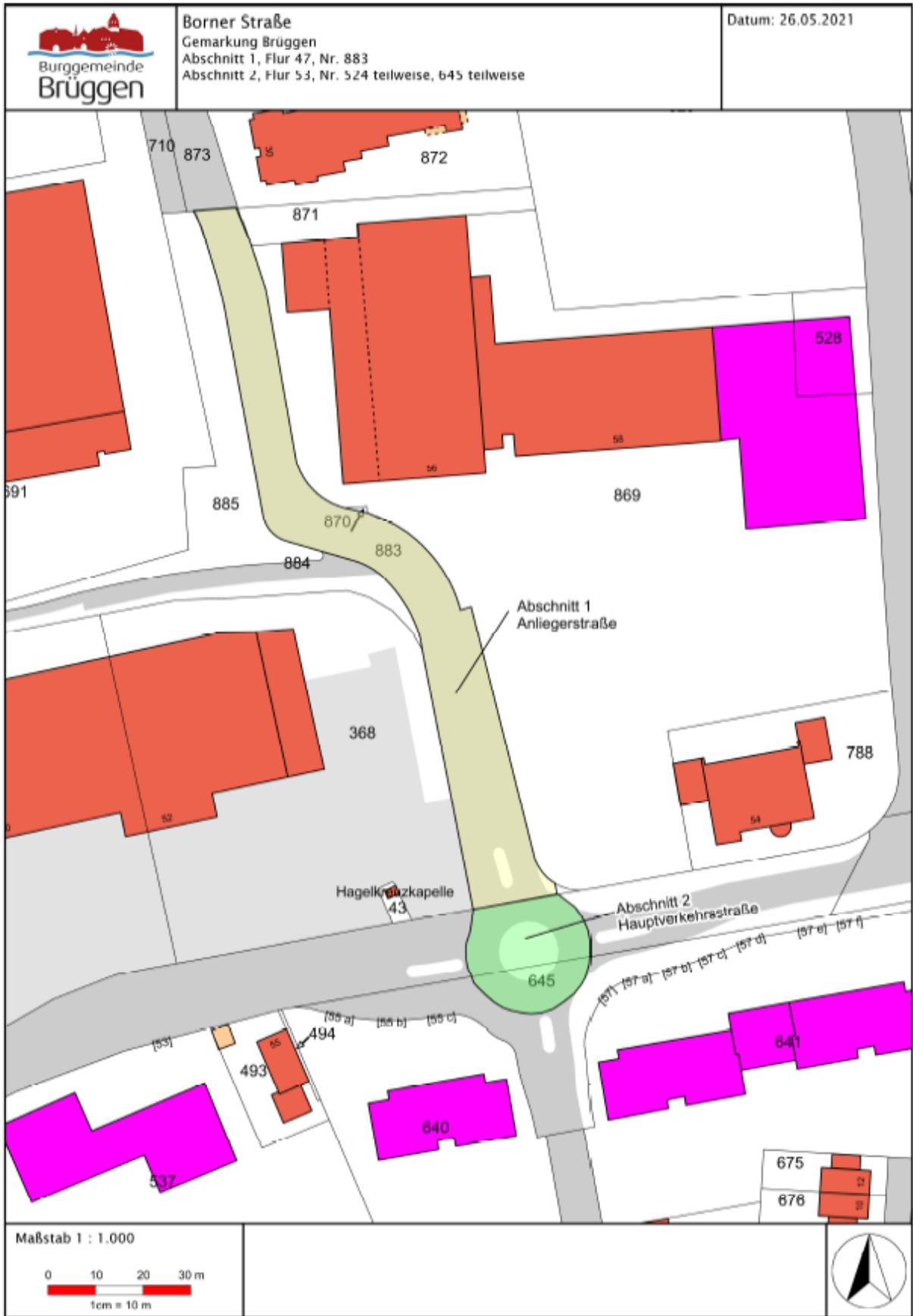
Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Brüggen, den 06.07.2021

gez.

Frank Gellen

Bürgermeister



347/2021 Widmung einer Straße für den öffentlichen Verkehr

Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat in seiner Sitzung am 24.06.2021 den nachstehenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, ber. S. 327) in der zurzeit gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Straßenfläche für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet und im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG NRW als Haupterschließungsstraße, Radweg und Parkfläche eingestuft:

Am Brachter Sportplatz

Gemarkung Bracht, Teilfläche Flur 18 Flurstück 414 und Flur 19 Flurstücke 80, 220, 507, 584, 596, 598 sowie Teilfläche Flurstück 327

Der beigegefügte Plan, in dem die gewidmete Straße kenntlich gemacht wurde, ist Bestandteil der Widmung.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig zugestimmt

- Rat, 24.06.2021-

Die Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so empfiehlt es sich, zwei Abschriften beizufügen. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

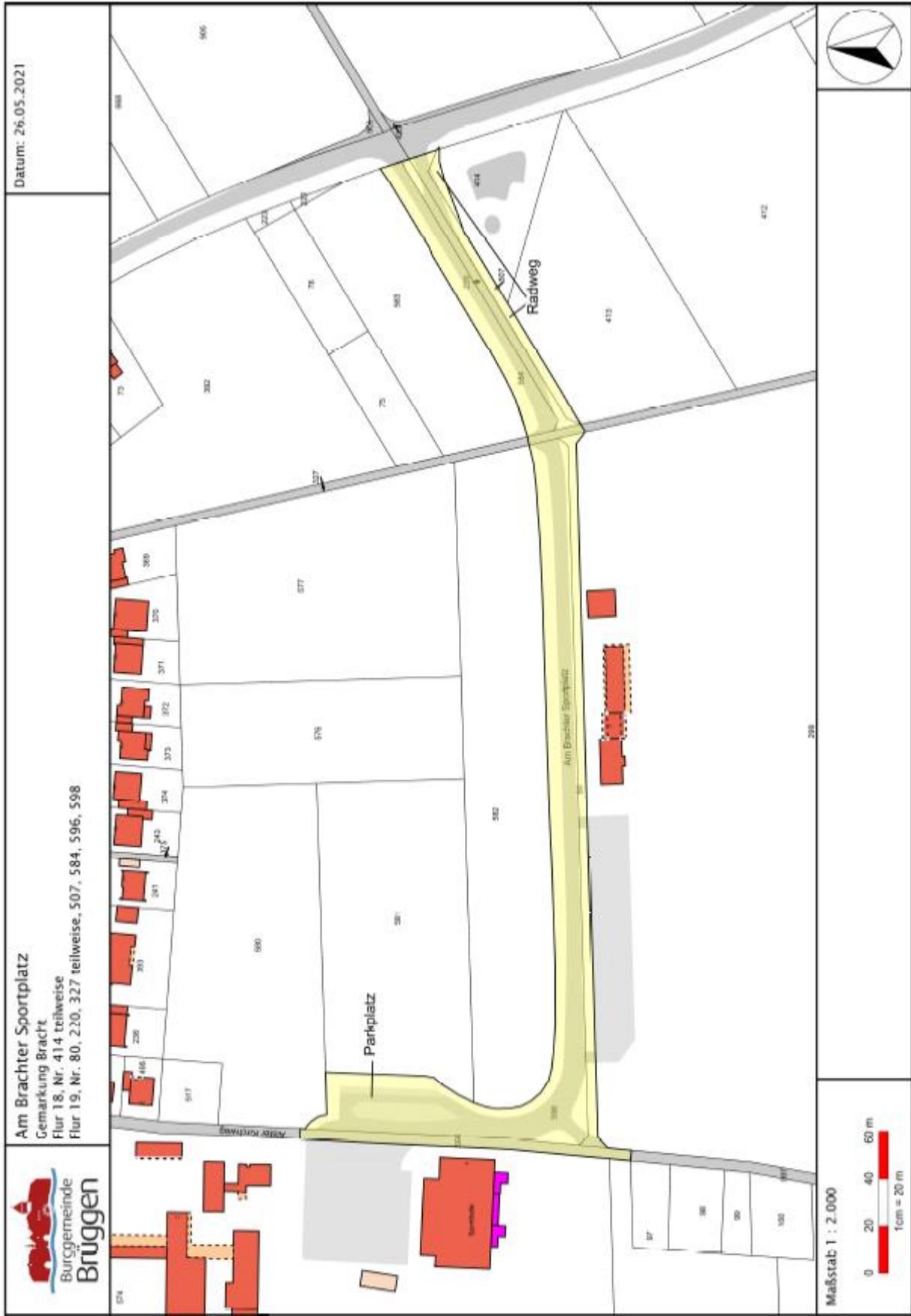
Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Brüggen, den 06.07.2021

gez.

Frank Gellen

Bürgermeister



348/2021 Widmung einer Straße für den öffentlichen Verkehr

Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat in seiner Sitzung am 24.06.2021 den nachstehenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, ber. S. 327) in der zurzeit gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Straßenfläche für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet und im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG NRW als Haupterschließungsstraße eingestuft:

Verbindungsstraße Christenfeld / Heidhausen

Gemarkung Bracht, Flur 11 Nr. 781

Der beigefügte Plan, in dem die gewidmete Straße kenntlich gemacht wurde, ist Bestandteil der Widmung.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig zugestimmt
- Rat, 24.06.2021-

Die Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so empfiehlt es sich, zwei Abschriften beizufügen. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Brüggen, den 06.07.2021

gez.
Frank Gellen
Bürgermeister



Gemeinde Grefrath

349/2021 47. Änderung des Flächennutzungsplanes;

hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S.666) hat der Haupt- und Finanzausschuss in Vertretung für den Rat der Gemeinde Grefrath folgenden Beschluss gefasst:

Der Entwurf der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung ist gemäß § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht liegt in der Zeit vom **16.07. bis 23.08.2021** im Bauamt der Gemeinde Grefrath, Rathaus Oedt, Johannes-Girmes-Straße 21, Zimmer 2.7., während der Dienststunden, und zwar montags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, öffentlich aus. Innerhalb des Gebäudes sind die geltenden Corona-Schutzbestimmungen (u.a. Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes) zu beachten.

Neben dem Entwurf des Flächennutzungsplans und der Begründung einschließlich des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u.a. nach den Umweltschutzgütern im Sinne des §1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichts (Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter, Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern) liegen die nachfolgenden Gutachten und umweltbezogenen Informationen vor:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Fachgutachten	Hermanns Landschaftsarchitektur / Umweltplanung	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Artenschutzprüfung
	TAC Technische Akustik	Schalltechnische Untersuchung über die zu erwartenden Geräuschimmissionen aus öffentlichem Straßenverkehr sowie aus Gewerbelärm
	Geotechn. Büro N. u. W. Müller und Partner	Hydrogeologisches Gutachten, Baugrunduntersuchung

Themenblock	Umweltinformation/Quelle	Kurzinhalt
Umweltbericht	Hermanns Landschaftsarchitektur / Umweltplanung	
Mensch	Umweltbericht	Lärm (Verkehr, Gewerbe), Immissionen (Geruch Gewerbe und Landwirtschaft),

		visuelle Beeinträchtigungen, Erholungsfunktion, Wohnqualität
Tiere / Pflanzen	Umweltbericht	Aussagen zu vorkommenden Arten und Biotoptypen
Fläche	Umweltbericht	Flächenverbrauch, Versiegelung, Versickerung von Niederschlagswasser
Boden	Umweltbericht	Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche
Wasser	Umweltbericht	Grundwasser, Grundwasserneubildung, Oberflächenabfluss
Klima / Luft	Umweltbericht	Luftaustausch und Frischluftversorgung, Kaltluftentstehungsräume
Landschaft	Umweltbericht	Visuelle Störung des Landschaftsbildes, Eingrünung/Begrünung der geplanten Wohn- und Verkehrsflächen Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen
Kulturelles Erbe	Umweltbericht	Teilabschnitt des Nordkanals

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sind folgende umweltbezogene Stellungnahmen eingegangen:

Themenblock	Verfasser der Stellungnahme	Kurzinhalt
Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange		
Naturschutz und Landschaftspflege	Kreis Viersen, Amt für Bauen, Landschaft und Planung	Anregung die 2 Linden auf dem geplanten Lagerplatz zu erhalten, Anregung auf insekten- und fledermausfreundliche Leuchten/Leuchtmittel, Anregung den Ausgleich des verbleibenden Kompensationsdefizits über ein externes Ökokonto vertraglich nachzuweisen
Immissionsschutz	Bezirksregierung Düsseldorf	Geruchsbelästigung Gewerbe, Lärmbelästigung Gewerbe

Themenblock	Verfasser der Stellungnahme	Kurzinhalt
Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit		

Lärmimmissionen Verkehrsführung	Bürgeranregungen	Gewerbelärm, Verkehrs- lärm, Kindergartenstandort, Anregung zum Bau einer Lärmschutzmauer oder -wall
------------------------------------	------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu der 47. Flächennutzungs-planänderung schriftlich oder zur Niederschrift im Bauamt, Zimmer 2.7., abgegeben werden. Stellungnahmen können darüber hinaus auch per E-mail an info@grefrath.de gesendet werden.

Über die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen beschließt der Rat der Gemeinde Grefrath in öffentlicher Sitzung.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist nachstehend abgedruckt.

Die Änderung erfolgt im Parallelverfahren mit der 6. Änderung des Bebauungsplanes Gr 13 „Schaphauser Straße“.

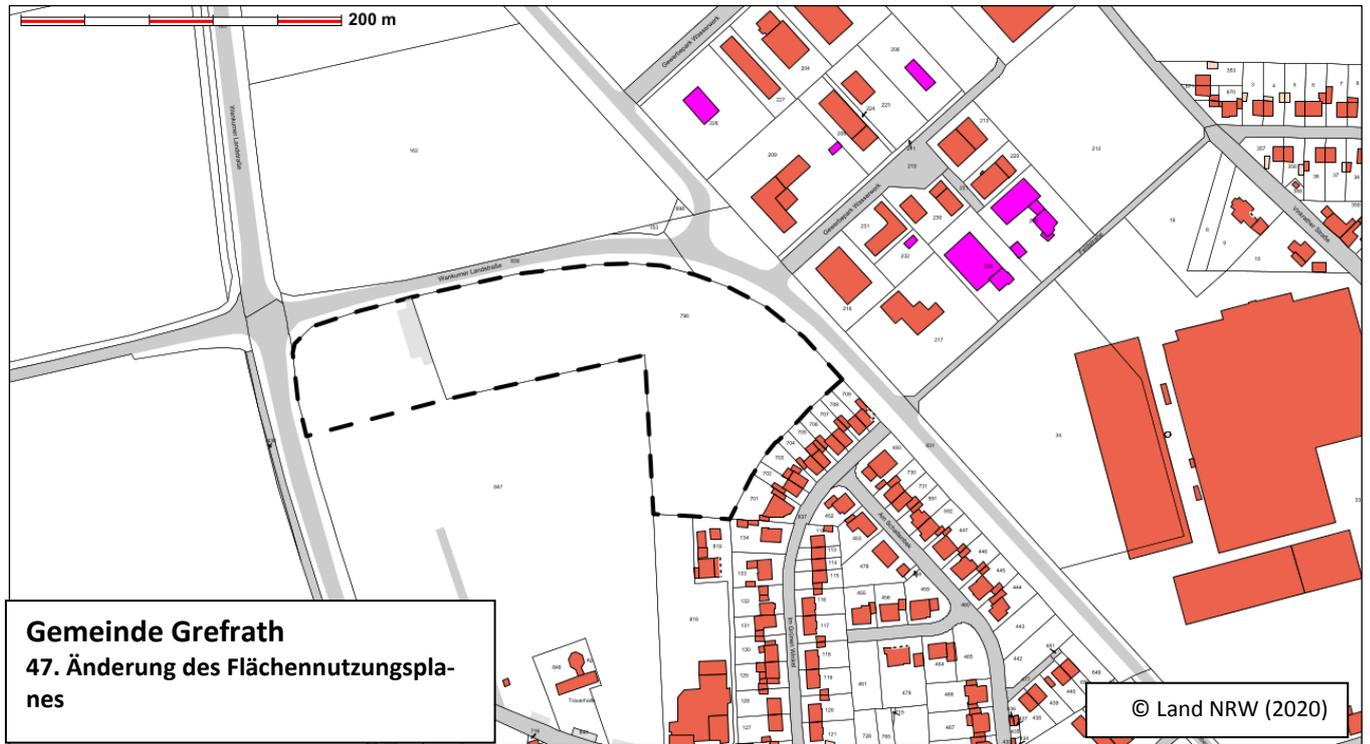
Die Unterlagen können auch auf der Internetseite der Gemeinde Grefrath eingesehen werden und stehen dort zum Download bereit.

www.grefrath.de>>Rathaus & Politik>>Aktuelles>>Bekanntmachungen

Grefrath, den 01.07.2021
Der Bürgermeister

Schumeckers

Geltungsbereich:



Gemeinde Niederkrüchten

350/2021 Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

des Satzungsbeschlusses zur

4. Änderung des Bebauungsplanes Nie-22 „Dr.-Lindemann-Straße“

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat am 29. Juni 2021

gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nie-22 „Dr.-Lindemann-Straße“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nie-22 „Dr.-Lindemann-Straße“ liegt mit Begründung ab sofort beim Fachbereich II Planen, Bauen, Umwelt der Gemeinde Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstraße 19, Zimmer 2, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Planes und die Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nie-22 „Dr.-Lindemann-Straße“ vom 29. Juni 2021, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

A) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes sind:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Niederkrüchten geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

- C) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen des Bebauungsplans nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Niederkrüchten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dem Tage der Veröffentlichung des Amtsblattes, in dem diese Bekanntmachung erfolgt, wird diese Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

Niederkrüchten, den 30. Juni 2021
gez. Wassong
Bürgermeister



Gemeinde Schwalmtal

351/2021 Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Schwalmtal über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen für den Ortsteil Waldniel vom 29.06.2021

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) und der §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetzes (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062) – SGV. NRW. 2060 -, wird von der Gemeinde Schwalmtal als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 22.06.2021 für das Gebiet der Gemeinde Schwalmtal folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen im Ortsteil Waldniel an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

am Sonntag, den 05. September 2021 (Tage der Kunst)
am Sonntag, den 26. September 2021 (4. Deutsch-griechisches Oktoberfest)
am Sonntag, den 05. Dezember 2021 (Weihnachtsmarkt)

§ 2

Der Geltungsbereich wird durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten!) definiert. Die Bereiche sind im Folgenden textlich und in der Anlage zu dieser Verordnung zeichnerisch dargestellt:

Markt, Niederstraße, Lange Straße, Häsenberg, Neustraße, Amerner Straße, Industriestraße, Bahnhofstraße, Dülkener Straße, Marktstraße, Gartenstraße, Pumpenstraße, St. Michael Straße, Raiffeisenstraße, Wallweg, Schulstraße, Gladbacher Straße, Schulwall, Roermonder Straße, Nordtangente, Industriestraße, Vogelsrather Weg, Rochusstraße

§ 3

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort genannten Geschäftszeiten offen hält,
- entgegen § 2 Verkaufsstellen außerhalb des dort genannten räumlichen Geltungsbereiches offen hält.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR (in Worten: fünftausend Euro) geahndet werden.

§ 4

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Schwalmtal über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

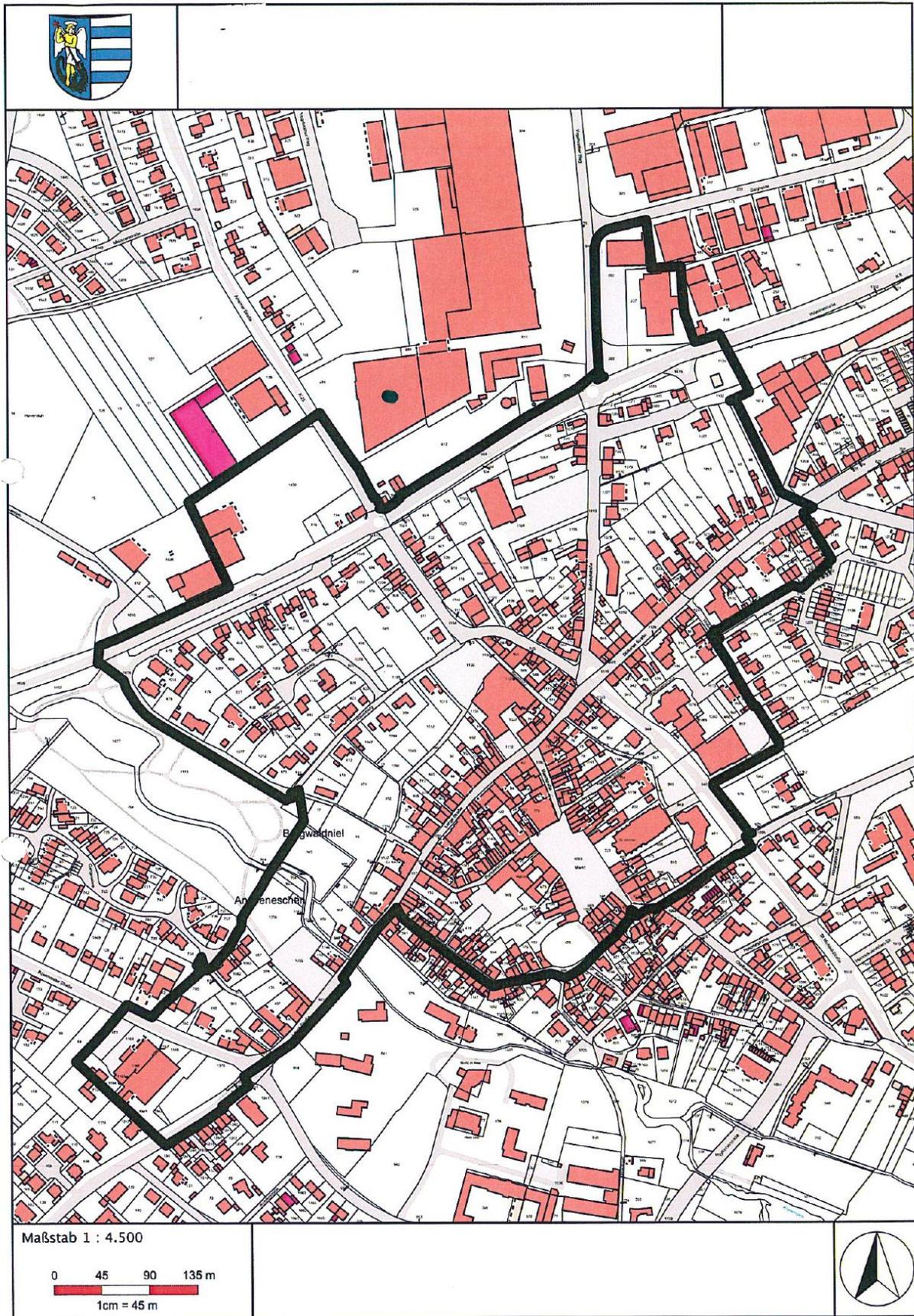
Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

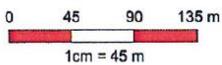
Schwalmtal, den 29.06.2021

gez. Gisbertz
Bürgermeister

Anlage 1



Maßstab 1 : 4.500



352/2021 Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Schwalmtal über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen für den Ortsteil Amern vom 29.06.2021

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) und der §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetzes (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062) – SGV. NRW. 2060 -, wird von der Gemeinde Schwalmtal als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 22.06.2021 für das Gebiet der Gemeinde Schwalmtal folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen im Ortsteil Amern dürfen am Sonntag, den 28.11.2021 (Weihnachtsmarkt an St. Georg) in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Der Geltungsbereich wird durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten!) definiert. Die Bereiche sind im Folgenden textlich und in der Anlage zu dieser Verordnung zeichnerisch dargestellt:

Hauptstraße, Schellerstraße, Dorfstraße, Kockskamp, Bahnstraße, Polmansstraße, Ringstraße, Kolpingstraße, Viehstiege, Amselweg, Finkenweg, Bruchweg, Waldnieler Straße, Antoniusstraße, Kasender Straße, Birkenweg, Margeritenweg, Dopbusch, Gartenweg, Amerner Benden, Geneschen

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - entgegen § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort genannten Geschäftszeiten offen hält,
 - entgegen § 2 Verkaufsstellen außerhalb des dort genannten räumlichen Geltungsbereiches offen hält.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR (in Worten: fünftausend Euro) geahndet werden.

§ 4

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Schwalmtal über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

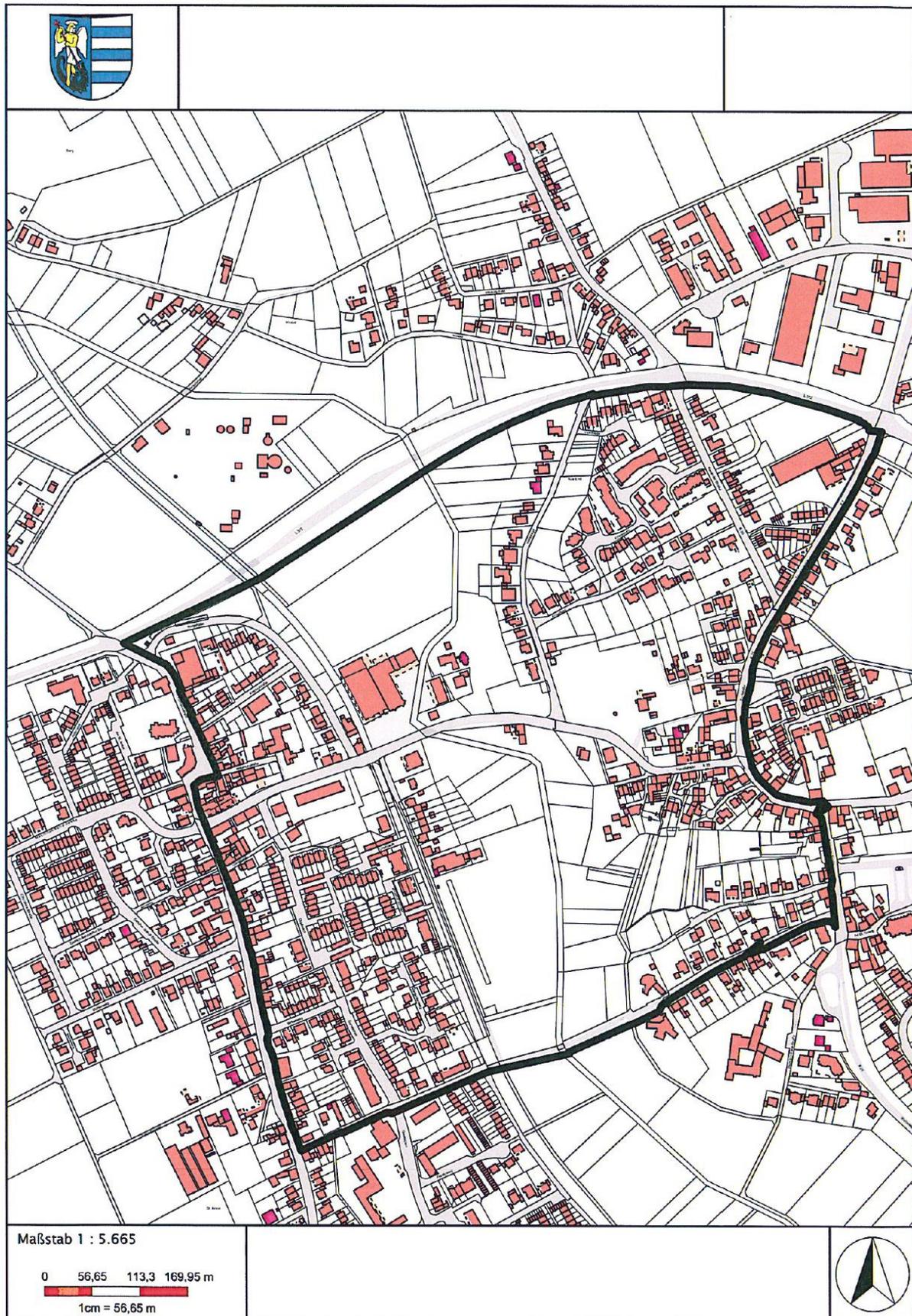
Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 29.06.2021

gez. Gisbertz
Bürgermeister

Anlage 1



Stadt Viersen

353/2021 Öffentliche Zustellung eines Abwassergebührenfestsetzungsbescheids

Der an die Erbengemeinschaft Herrn Bernd-Peter Holzgreve und Frau Auguste Mennings-Küsters (+), unter der zuletzt bekannten Anschrift Villa Queens Pongasileng Pantai in 95246 Bunaken - Indonesien, gerichtete Abwassergebührenfestsetzungsbescheid, zum Grundstück Elchweg 48, 41748 Viersen, für den Zeitraum vom 01.01.2019-31.12.2019, der Stadt Viersen, Fachbereich 80 – Bauen, Umwelt und Liegenschaften, Abteilung I – Zentrale Bauverwaltung, kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Gebührenfestsetzungsbescheid kann nach vorheriger Terminabsprache bei der Stadt Viersen im Technischen Rathaus auf der Bahnhofsstraße 23-29, Raum 125, 41747 Viersen, eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 LZG NRW zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 30.06.2021

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich 80 – Bauen, Umwelt und Liegenschaften
Abteilung I – Zentrale Bauverwaltung
Im Auftrag
gez. Rosenkranz

354/2021 Öffentliche Zustellung eines Abwassergebührenfestsetzungsbescheids

Der an die Firma Riks Consulting GmbH, unter der zuletzt bekannten Anschrift Badenstr. 17 in 41061 Mönchengladbach, gerichtete Abwassergebührenfestsetzungsbescheid, zum Grundstück Ummerkirchweg 119, 41748 Viersen, für den Zeitraum vom 10.04.2019-11.03.2020, der Stadt Viersen, Fachbereich 80 – Bauen, Umwelt und Liegenschaften, Abteilung I – Zentrale Bauverwaltung, kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Gebührenfestsetzungsbescheid kann nach vorheriger Terminabsprache bei der Stadt Viersen im Technischen Rathaus auf der Bahnhofsstraße 23-29, Raum 125, 41747 Viersen, eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 LZG NRW zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 30.06.2021

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich 80 – Bauen, Umwelt und Liegenschaften
Abteilung I – Zentrale Bauverwaltung
Im Auftrag
gez. Rosenkranz

355/2021 95. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Süchtelner Straße / Ringofen"

- Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 01.12.2020 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung nimmt die Stellungnahmen und Meinungsäußerungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Kenntnis und beschließt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB für die 95. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Süchtelner Straße / Ringofen“.“

Es handelt sich bei dieser Offenlage um eine erneute Offenlage ohne erneuten Beschluss zur erneuten Offenlage des zuständigen Ausschusses. Die erneute Offenlage dient der Heilung eines Formfehlers, welcher in der Bekanntmachung zur Offenlage vom 18.12.2020 bis 25.01.2021 unterlaufen ist. So wurde in der vorgenannten Bekanntmachung zur Offenlage nicht angegeben, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind. Um diesen Mangel zu heilen, wird das Verfahren zur 95. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Süchtelner Straße / Ringofen“ ab der erneuten Offenlage mit entsprechender Korrektur in dieser Bekanntmachung erneut durchgeführt.

Hinweise zum Beschluss vom 01.12.2020

Der Geltungsbereich der 95. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) „Süchtelner Straße / Ringofen“ bezieht sich auf einen Bereich zwischen den Ortsteilen Viersen und Süchteln westlich der Süchtelner Straße (L39) rund um den Standort des ehemals als Ziegelei genutzten Ringofens. Das Gebiet erstreckt sich in ca. 100 m Entfernung zum Bebauungsrand des Stadtteils Viersen nördlich des Wohngebietes Ninive. Es wird begrenzt durch die Alte Süchtelner Landstraße im Westen, einen unbefestigten Wirtschaftsweg im Norden, der Süchtelner Straße im Osten sowie einer extensiv genutzten Grünlandfläche im Süden. Diese bildet derzeit einen Abstand zur geschlossenen Ortslage Viersen.

Der Geltungsbereich der 95. Änderung des FNP umfasst die Flurstücke 1, 2, 348, 349, 430 Flur 84 der Gemarkung Viersen und das Flurstück 64, Flur 70 der Gemarkung Süchteln. Das Plangebiet bildet eine Fläche von rund 3,0 ha. Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Ziel der Aufstellung der 95. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Sicherung und Erweiterung der am Standort Viersen bestehenden Betriebsanlagen einer Firma für Lehmbaustoffe.

Zum Entwurf dieser Flächennutzungsplanänderung gehört eine Begründung einschließlich des Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.06.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) in Verbindung mit den §§ 2, 3 und 8 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch

Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) und des § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2020 (GV. NRW. S. 1109).

Aufgrund des Beschlusses liegt der Entwurf der 95. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Süchtelner Straße / Ringofen“ einschließlich Begründung mit Umweltbericht sowie den verfügbaren umweltbezogenen Informationen im **Fachbereich 60 Stadtentwicklung, Bahnhofstraße 23 - 29, 41747 Viersen, Rathaus, 2. Obergeschoss**, während der folgenden Dienststunden erneut öffentlich aus:

montags bis donnerstags von 08:00 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 17:00 Uhr
freitags von 08:00 - 12:30 Uhr

Die öffentliche Auslegung erfolgt vom 16.07.2021 bis einschließlich 16.08.2021.

Die Unterlagen können zur zusätzlichen Information auch im Internet unter <https://www.viersen.de/de/inhalt/bauleitplaene-im-verfahren/> eingesehen werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen schriftlich, elektronisch, mündlich oder zur Niederschrift zum Entwurf der 95. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Süchtelner Straße / Ringofen“ bei der Stadtverwaltung Viersen (bei oben genannter Adresse) abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Aufstellung der 95. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Viersen im Bereich "Süchtelner Straße / Ringofen" erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB parallel zur Aufstellung Bebauungsplanes Nr. 197 "Süchtelner Straße/ Ringofen".

Hinweis:

Sollten während des oben genannten Offenlegungszeitraumes ganz oder zeitweise Kontaktverbote oder -beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie (Corona-Virus-Pandemie) gelten, ist der öffentliche Zugang zum Rathaus gegebenenfalls eingeschränkt. Die Einsicht für jedermann sowie die Möglichkeit der Abgabe von Stellungnahmen werden dann zu den vorgenannten Öffnungszeiten nur nach telefonischer Terminabsprache unter Einhaltung der jeweils geltenden Kontaktbeschränkungsauflagen möglich sein. Für Terminabsprachen stehen folgende Telefonnummern zur Verfügung:

02162 101 286

02162 101 287

02162 101 176

Folgende **umweltbezogene Informationen** sind verfügbar und liegen mit aus:

- I. **Umweltbericht** als gesonderter Bestandteil der Begründung mit Aussagen zur Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen der Planung und der möglichen Betroffenheit von den Schutzgütern: „Mensch, Gesundheit und Bevölkerung“ „Tiere / Pflanzen und biologische Vielfalt“, „Boden / Fläche“, „Wasser“, „Klima und Luft“, der Schutzgüter „Landschaft“ sowie von „Kultur- und Sachgütern“. Es erfolgen Aussagen zu den jeweiligen Wechselwirkungen. Die Aussagen werden für den Planungsfall und für den Fall ohne Planung (Prognosenullfall) getroffen. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen

Auswirkungen auf die zuvor genannten Schutzgüter werden beschrieben. Des Weiteren werden die Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen dargestellt.

Der Umweltbericht enthält eine allgemeine verständliche Zusammenfassung. In dieser werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen dargestellt, insbesondere:

- Verlust und Beeinträchtigung von ca. 0,76 ha bislang unversiegeltem Boden; betroffen sind überwiegend Rasen- und Grünlandflächen sowie Intensivackerflächen sowie in Teilen auch Gehölzstrukturen.

Die Grundlage des Umweltberichtes bilden u.a. die nachfolgend näher beschriebenen Fachbeiträge, Gutachten und Stellungnahmen.

- II. **Landschaftspflegerischer Fachbeitrag** zur Beschreibung und Ermittlung des Eingriffes und Ausgleiches in Natur und Landschaft. Zum Ausgleich der unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen werden die Neuanlage und Ergänzung der vorhandenen Obstwiesen, die Neuanlage und Ergänzung eines Gehölzstreifens am westlichen Plangebietsrand, die Anlage und Erhalt von Grünlandflächen und die Anlage eines Gehölzstreifens in Verlängerung der vorhandenen Landwehr vorgesehen. Der Eingriff durch das Vorhaben kann durch die genannten Maßnahmen vollständig innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden sodass keine externen Flächen in Anspruch genommen werden müssen.
- III. **Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP I)** zur Prognose, ob und bei welchen Arten ggf. artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die vorliegende Vorprüfung greift hierbei auf die naturschutzfachlich begründete Vorauswahl derjenigen Arten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für Nordrhein-Westfalen zurück, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung als „planungsrelevante“ Arten im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Planungsrelevante Arten werden durch das Vorhaben bei Beachtung und Umsetzung der in der ASP I benannten Hinweise und Maßnahmen nicht beeinträchtigt. Auszuschließen ist darüber hinaus das Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten.
- IV. **Altlastengutachten** – Stellungnahme zu den durchgeführten, orientierenden altlastentechnischen Bodenuntersuchungen.
- V. **Schalltechnische Untersuchung** zu den möglichen Auswirkungen durch Gewerbe- und Verkehrslärm auf die benachbarten schützenswerten Nutzungen sowie darauf aufbauend **Stellungnahme: Schallausbreitung zu einem neuen Wohngebiet südlich des Plangebietes** und **Stellungnahme: Schallausbreitung zu einem neuen Wohngebiet südlich des Plangebietes für die Bestandssituation.**

Darüber hinaus liegen folgende **umweltbezogene Informationen in Form von Stellungnahmen / Unterlagen** aus:

Stellungnahmen / Meinungsäußerungen aus der frühzeitigen Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB:

Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.

Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB:

- Die **Thyssengas GmbH** und die **PLEdoc GmbH** weisen auf das Vorhandensein von Gasfernleitungen innerhalb des Geltungsbereiches hin und verweisen auf die Schutzstreifen und das Freihalten dieser von Bepflanzungen.
- Die **NEW Netz GmbH** weist auf das Vorhandensein einer Freileitung innerhalb des Plangebietes hin und bittet, einen Schutzstreifen zu berücksichtigen.
- Die **NEW AG** weist darauf hin, dass das Plangebiet nicht an den Kanal angeschlossen ist und das Niederschlagswasser auf dem Grundstück verbleiben soll. Das Schmutzwasser wird in einer abflusslosen Grube gesammelt.
- Der **Kreis Viersen - Immissionsschutz** weist auf die Notwendigkeit einer gutachterlichen Betrachtung bzgl. der zu erwartenden Lärmemissionen hin.
- Der **Kreis Viersen - Bodenschutz** weist auf eine Altlastenverdachtsfläche hin und fordert eine gutachterliche Untersuchung dieser Fläche.
- Der **Kreis Viersen – Naturschutz und Landschaftspflege** weist auf die Lage des Plangebietes innerhalb des Landschaftsplanes hin und gibt weitere Vorgaben und Hinweise zu bestehenden Kompensationsmaßnahmen, zum Artenschutz sowie zum Vorhandensein einer geschützten Allee im Bereich der künftigen Ausfahrt.
- Der **Kreis Viersen - Planungsrecht** gibt Hinweise welche das Planungsrecht betreffen (Beteiligung der Bezirksregierung im Rahmen einer landesplanerischen Anfrage) und fordert die Konkretisierung des Sondergebietes und die Aufnahme der denkmalgeschützten Bauwerke in der Planzeichnung.
- Das **LVR-Amt für Bodendenkmalpflege** weist auf das angrenzende Bodendenkmal und möglicher Relikte der „Inneren Viersener Landwehr“ innerhalb des Plangebietes, wie auch auf das möglichen Vorhandenseins bedeutender Bodendenkmalsubstanz hin.
- Der **geologische Dienst NRW** weist auf die Lage des Plangebietes innerhalb der Erdbebenzone 1 / T hin.
- Der **Landesbetrieb Straßenbau NRW – Autobahnniederlassung Krefeld** weist darauf hin, dass die Planung nicht zu einer Verschlechterung der Verkehrsflüsse führen darf.
- Der **Landesbetrieb Straßenbau NRW** gibt Hinweise über eine mögliche Alternative zu der geplanten Ausfahrt auf die Süchtelner Straße (L 39).
- Die **Landwirtschaftskammer NRW** regt an ein Ökokonto anzulegen auf dem die überschüssigen Ökopunkte im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen eingebucht werden können.
- Der **Landschaftsverband Rheinland** gibt Anmerkungen und Hinweise für den zu erstellenden Umweltbericht.

Stellungnahmen / Meinungsäußerungen aus der öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB:

Von Seiten der Öffentlichkeit ging keine Stellungnahme ein.

Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB:

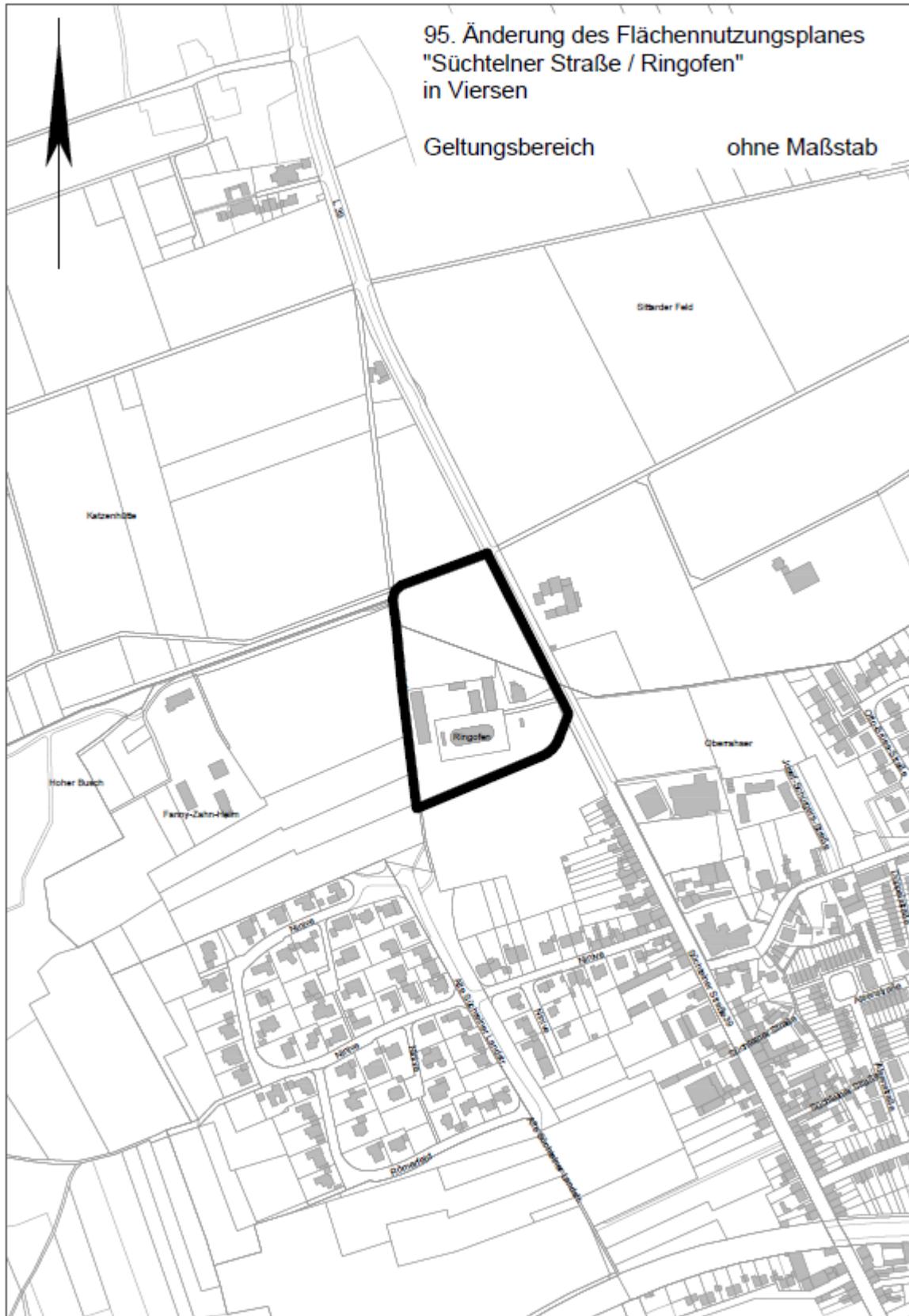
- Der **Landesbetrieb Straßenbau NRW** verweist bei der geplanten Anbindung auf die Einschränkungen des Charakters einer Freien Strecke der Süchtelner Straße in diesem Bereich. Des Weiteren wird auf das Oberflächenwasser eingegangen und Sichtdreiecke im Bebauungsplan gefordert sowie auf den Baumbestand (Alleebäume) an der Süchtelner Straße eingegangen.
- Die **Autobahn GmbH des Bundes** weist darauf hin, dass die Planung künftig keine Verschlechterung der Verkehrsqualität zur Folge haben darf.
- Die **Landwirtschaftskammer NRW** empfiehlt die überschüssigen Ökopunkte einem Ökokonto gutzuschreiben oder dem Bauherren diese für ein späteres Bauvorhaben zu konservieren.
- Die **NEW AG** benennt die Abflusslose Grube im Plangebiet, die Kanalisation und verweist auf den Umgang mit dem Niederschlagswasser.
- Die **NEW Netz GmbH** verweist erneut auf die vorhandene Freileitung im nördlichen Bereich des Plangebietes und deren Aufnahme im Planverfahren.
- Der **Kreis Viersen – Natur- und Landschaftspflege** gibt zu bedenken, dass für die neue Ausfahrt aus dem Plangebiet voraussichtlich ein geschützter Alleebaum entfallen muss und daher der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeweitet werden und die Planung der Erschließung überdacht werden sollte. Weiter verweist er auf den Landschaftspflegerischen Fachbeitrag, der von bis zu drei zu entfallenen Bäumen spricht. Es werden zusätzlich Redaktionelle Hinweise für die Begründung und den Landschaftspflegerischen Begleitplan gegeben.
- Der **Kreis Viersen – Technischer Umweltschutz** weist darauf hin, dass im nachfolgenden Genehmigungsverfahren eine Bewertung des Niederschlagswassers erfolgen muss und dass Flächen auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird nicht an die Versickerungsanlagen angeschlossen werden dürfen.
- Der **Kreis Viersen – zum Planverfahren und zur Art der Nutzung** regt an die Zweckbestimmung des geplanten Sondergebietes (SO) weiter zu konkretisieren, die SO-Flächen auf das notwendige Maß zu reduzieren und konkrete Nutzungsabsichten einiger Flächen darzulegen.

Der von dem Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen am 01.12.2020 gefasste Beschluss über die öffentliche Auslegung der 95. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Süchtelner Straße / Ringofen“ in Viersen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Viersen, den 28.06.2021

gez.

F r i t z s c h e
Technische Beigeordnete



356/2021 Bebauungsplan Nr. 197 "Süchtelner Straße / Ringofen" in Viersen
- Beschluss über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 01.12.2020 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung nimmt die Stellungnahmen und Meinungsäußerungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Kenntnis und beschließt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 197 „Süchtelner Straße / Ringofen“.“

Es handelt sich bei dieser Offenlage um eine erneute Offenlage ohne erneuten Beschluss zur erneuten Offenlage des zuständigen Ausschusses. Die erneute Offenlage dient der Heilung eines Formfehlers, welcher in der Bekanntmachung zur Offenlage vom 18.12.2020 bis 25.01.2021 unterlaufen ist. So wurde in der vorgenannten Bekanntmachung zur Offenlage nicht angegeben, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind. Um diesen Mangel zu heilen, wird das Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 197 „Süchtelner Straße / Ringofen“ ab der erneuten Offenlage mit entsprechender Korrektur in dieser Bekanntmachung erneut durchgeführt.

Hinweise zum Beschluss vom 01.12.2020

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 197 „Süchtelner Straße / Ringofen“ bezieht sich auf einen Bereich zwischen den Ortsteilen Viersen und Süchteln westlich der Süchtelner Straße (L39) rund um den Standort des ehemals als Ziegelei genutzten Ringofens. Das Gebiet erstreckt sich in ca. 100 m Entfernung zum Bauungsrand des Stadtteils Viersen nördlich des Wohngebietes Ninive. Es wird begrenzt durch die Alte Süchtelner Landstraße im Westen, einen unbefestigten Wirtschaftsweg im Norden, der Süchtelner Straße im Osten sowie einer extensiv genutzten Grünlandfläche im Süden. Diese bildet derzeit einen Abstand zur geschlossenen Ortslage Viersen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 1, 2, 348, 349, 430 Flur 84 der Gemarkung Viersen und das Flurstück 64, Flur 70 der Gemarkung Süchteln. Das Plangebiet bildet eine Fläche von rund 3,0 ha. Der genaue Verlauf der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist dem beigefügten Kartenausschnitt zu entnehmen.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die planungsrechtliche Sicherung und maßvoll gesteuerte bauliche Erweiterungsmöglichkeit für den mittlerweile am Standort der ehemaligen Ringofenanlage ansässigen Gewerbebetrieb zur Produktion von Baumaterialien aus Lehm.

Zum Entwurf dieses Bebauungsplanes gehört eine Begründung einschließlich des Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB.

Die gestalterischen Vorschriften gemäß § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) sind Bestandteil der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.06.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) in Verbindung mit den §§ 2, 3 und 8 des

Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) und des § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2020 (GV. NRW. S. 1109).

Aufgrund des Beschlusses liegt der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 197 "Süchtelner Straße / Ringofen" einschließlich Begründung mit Umweltbericht sowie den verfügbaren umweltbezogenen Informationen im **Fachbereich 60 Stadtentwicklung, Bahnhofstraße 23 - 29, 41747 Viersen, Rathaus, 2. Obergeschoss**, während der folgenden Dienststunden erneut öffentlich aus:

montags bis donnerstags von 08:00 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 17:00 Uhr
freitags von 08:00 - 12:30 Uhr

Die erneute öffentliche Auslegung erfolgt vom 16.07.2021 bis einschließlich 16.08.2021.

Die Unterlagen können zur zusätzlichen Information auch im Internet unter <https://www.viersen.de/de/inhalt/bauleitplaene-im-verfahren/> eingesehen werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen schriftlich, elektronisch, mündlich oder zur Niederschrift zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 197 "Süchtelner Straße / Ringofen" bei der Stadtverwaltung Viersen (bei oben genannter Adresse) abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 197 "Süchtelner Straße / Ringofen" erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB parallel zur Aufstellung 95. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Viersen im Bereich "Süchtelner Straße / Ringofen".

Hinweis:

Sollten während des oben genannten Offenlegungszeitraumes ganz oder zeitweise Kontaktverbote oder -beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie (Corona-Virus-Pandemie) gelten, ist der öffentliche Zugang zum Rathaus gegebenenfalls eingeschränkt. Die Einsicht für jedermann sowie die Möglichkeit der Abgabe von Stellungnahmen werden dann zu den vorgenannten Öffnungszeiten nur nach telefonischer Terminabsprache unter Einhaltung der jeweils geltenden Kontaktbeschränkungsauflagen möglich sein. Für Terminabsprachen stehen folgende Telefonnummern zur Verfügung:

02162 101 286

02162 101 287

02162 101 176

Folgende **umweltbezogene Informationen** sind verfügbar und liegen mit aus:

- I. **Umweltbericht** als gesonderter Bestandteil der Begründung mit Aussagen zur Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen der Planung und der möglichen Betroffenheit von den Schutzgütern: „Mensch, Gesundheit und Bevölkerung“ „Tiere / Pflanzen und biologische Vielfalt“, „Boden / Fläche“, „Wasser“, „Klima und Luft“, der Schutzgüter „Landschaft“ sowie von „Kultur- und Sachgütern“. Es erfolgen Aussagen zu den jeweiligen Wechselwirkungen. Die Aussagen werden für den Planungsfall und für den Fall ohne Planung (Prognosenullfall) ge-

troffen. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen auf die zuvor genannten Schutzgüter werden beschrieben. Des Weiteren werden die Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen dargestellt.

Der Umweltbericht enthält eine allgemeine verständliche Zusammenfassung. In dieser werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen dargestellt, insbesondere:

- Verlust und Beeinträchtigung von ca. 0,76 ha bislang unversiegeltem Boden; betroffen sind überwiegend Rasen- und Grünlandflächen sowie Intensivackerflächen sowie in Teilen auch Gehölzstrukturen.

Die Grundlage des Umweltberichtes bilden u.a. die nachfolgend näher beschriebenen Fachbeiträge, Gutachten und Stellungnahmen.

- II. **Landschaftspflegerischer Fachbeitrag** zur Beschreibung und Ermittlung des Eingriffes und Ausgleiches in Natur und Landschaft. Zum Ausgleich der unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen werden die Neuanlage und Ergänzung der vorhandenen Obstwiesen, die Neuanlage und Ergänzung eines Gehölzstreifens am westlichen Plangebietsrand, die Anlage und Erhalt von Grünlandflächen und die Anlage eines Gehölzstreifens in Verlängerung der vorhandenen Landwehr vorgesehen. Der Eingriff durch das Vorhaben kann durch die genannten Maßnahmen vollständig innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden sodass keine externen Flächen in Anspruch genommen werden müssen.
- III. **Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP I)** zur Prognose, ob und bei welchen Arten ggf. artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die vorliegende Vorprüfung greift hierbei auf die naturschutzfachlich begründete Vorauswahl derjenigen Arten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für Nordrhein-Westfalen zurück, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung als „planungsrelevante“ Arten im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Planungsrelevante Arten werden durch das Vorhaben bei Beachtung und Umsetzung der in der ASP I benannten Hinweise und Maßnahmen nicht beeinträchtigt. Auszuschließen ist darüber hinaus das Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten.
- IV. **Altlastengutachten** – Stellungnahme zu den durchgeführten, orientierenden altlastentechnischen Bodenuntersuchungen.
- V. **Schalltechnische Untersuchung** zu den möglichen Auswirkungen durch Gewerbe- und Verkehrslärm auf die benachbarten schützenswerten Nutzungen sowie darauf aufbauend **Stellungnahme: Schallausbreitung zu einem neuen Wohngebiet südlich des Plangebietes** und **Stellungnahme: Schallausbreitung zu einem neuen Wohngebiet südlich des Plangebietes für die Bestandssituation.**

Darüber hinaus liegen folgende **umweltbezogene Informationen in Form von Stellungnahmen / Unterlagen** aus:

Stellungnahmen / Meinungsäußerungen aus den frühzeitigen Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB:**Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.**Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB:

- Die **Thyssengas GmbH** und die **PLEdoc GmbH** weisen auf das Vorhandensein von Gasfernleitungen innerhalb des Geltungsbereiches hin und verweisen auf die Schutzstreifen und das Freihalten dieser von Bepflanzungen.
- Die **NEW Netz GmbH** weist auf das Vorhandensein einer Freileitung innerhalb des Plangebietes hin und bittet, einen Schutzstreifen zu berücksichtigen.
- Die **NEW AG** weist darauf hin, dass das Plangebiet nicht an den Kanal angeschlossen ist und das Niederschlagswasser auf dem Grundstück verbleiben soll. Das Schmutzwasser wird in einer abflusslosen Grube gesammelt.
- Der **Kreis Viersen - Immissionsschutz** weist auf die Notwendigkeit einer gutachterlichen Betrachtung bzgl. der zu erwartenden Lärmemissionen hin.
- Der **Kreis Viersen - Bodenschutz** weist auf eine Altlastenverdachtsfläche hin und fordert eine gutachterliche Untersuchung dieser Fläche.
- Der **Kreis Viersen – Naturschutz und Landschaftspflege** weist auf die Lage des Plangebietes innerhalb des Landschaftsplanes hin und gibt weitere Vorgaben und Hinweise zu bestehenden Kompensationsmaßnahmen, zum Artenschutz sowie zum Vorhandensein einer geschützten Allee im Bereich der künftigen Ausfahrt.
- Der **Kreis Viersen - Planungsrecht** gibt Hinweise welche das Planungsrecht betreffen (Beteiligung der Bezirksregierung im Rahmen einer landesplanerischen Anfrage) und fordert die Konkretisierung des Sondergebietes und die Aufnahme der denkmalgeschützten Bauwerke in der Planzeichnung.
- Der **Landesbetrieb Straßenbau NRW** gibt Hinweise über eine mögliche Alternative zu der geplanten Ausfahrt auf die Süchtelner Straße (L 39).
- Das **LVR-Amt für Bodendenkmalpflege** weist auf das angrenzende Bodendenkmal und möglicher Relikte der „Inneren Viersener Landwehr“ innerhalb des Plangebietes, wie auch auf das möglichen Vorhandenseins bedeutender Bodendenkmalsubstanz hin.
- Der **geologische Dienst NRW** weist auf die Lage des Plangebietes innerhalb der Erdbebenzone 1 / T hin.
- Der **Landesbetrieb Straßenbau NRW – Autobahnniederlassung Krefeld** weist darauf hin, dass die Planung nicht zu einer Verschlechterung der Verkehrsflüsse führen darf.
- Die **Landwirtschaftskammer NRW** regt an ein Ökokonto anzulegen auf dem die überschüssigen Ökopunkte im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen eingebucht werden können.
- Der **Landschaftsverband Rheinland** gibt Anmerkungen und Hinweise für den zu erstellenden Umweltbericht.

Stellungnahmen / Meinungsäußerungen aus der öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB:

Von Seiten der Öffentlichkeit ging keine Stellungnahme ein.

Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB:

- Der **Landesbetrieb Straßenbau NRW** verweist bei der geplanten Anbindung auf die Einschränkungen des Charakters einer Freien Strecke der Süchtelner Straße in diesem Bereich. Des Weiteren wird auf das Oberflächenwasser eingegangen und Sichtdreiecke im Bebauungsplan gefordert sowie auf den Baumbestand (Alleebäume) an der Süchtelner Straße eingegangen.
- Die **Autobahn GmbH des Bundes** weist darauf hin, dass die Planung künftig keine Verschlechterung der Verkehrsqualität zur Folge haben darf.
- Die **Landwirtschaftskammer NRW** empfiehlt die überschüssigen Ökopunkte einem Ökokonto gutzuschreiben oder dem Bauherren diese für ein späteres Bauvorhaben zu konservieren.
- Die **NEW AG** benennt die Abflusslose Grube im Plangebiet, die Kanalisation und verweist auf den Umgang mit dem Niederschlagswasser.
- Die **NEW Netz GmbH** verweist erneut auf die vorhandene Freileitung im nördlichen Bereich des Plangebietes und deren Aufnahme im Planverfahren.
- Der **Kreis Viersen – Natur- und Landschaftspflege** gibt zu bedenken, dass für die neue Ausfahrt aus dem Plangebiet voraussichtlich ein geschützter Alleebaum entfallen muss und daher der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeweitet werden und die Planung der Erschließung überdacht werden sollte. Weiter verweist er auf den Landschaftspflegerischen Fachbeitrag, der von bis zu drei zu entfallenen Bäumen spricht. Es werden zusätzlich Redaktionelle Hinweise für die Begründung und den Landschaftspflegerischen Begleitplan gegeben.
- Der **Kreis Viersen – Technischer Umweltschutz** weist darauf hin, dass im nachfolgenden Genehmigungsverfahren eine Bewertung des Niederschlagswassers erfolgen muss und dass Flächen auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird nicht an die Versickerungsanlagen angeschlossen werden dürfen.
- Der **Kreis Viersen – zum Planverfahren und zur Art der Nutzung** regt an die Zweckbestimmung des geplanten Sondergebietes (SO) weiter zu konkretisieren, die SO-Flächen auf das notwendige Maß zu reduzieren und konkrete Nutzungsabsichten einiger Flächen darzulegen.

Der von dem Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen am 01.12.2020 gefasste Beschluss über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 197 "Süchtelner Straße / Ringofen" in Viersen wird hiermit erneut öffentlich bekanntgemacht.

Viersen, den 28.06.2021

gez.

F r i t z s c h e
Technische Beigeordnete

357/2021 Satzung der Stadt Viersen**über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 91 „Hauptstraße-Süd“ in
Viersen vom 28.06.2021**

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) in Verbindung mit den §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) in seiner Sitzung

am 22.06.2021

folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die am 07.10.2021 außer Kraft tretende Veränderungssperre Nr. 91 „Hauptstraße-Süd“ in Viersen - bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 43/2020 des Kreises Viersen vom 17.09.2020 - wird bis zum 07.10.2022 verlängert.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 22.06.2021 beschlossene 1. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 91 „Hauptstraße Süd“ in Viersen wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise auf Grundlage der GO NRW und des BauGB:

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) sowie des § 18 Baugesetzbuch (BauGB) wird, bezogen auf die Satzung der Stadt Viersen über 1. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 91 „Hauptstraße Süd“ in Viersen auf Folgendes hingewiesen:

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 GO kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

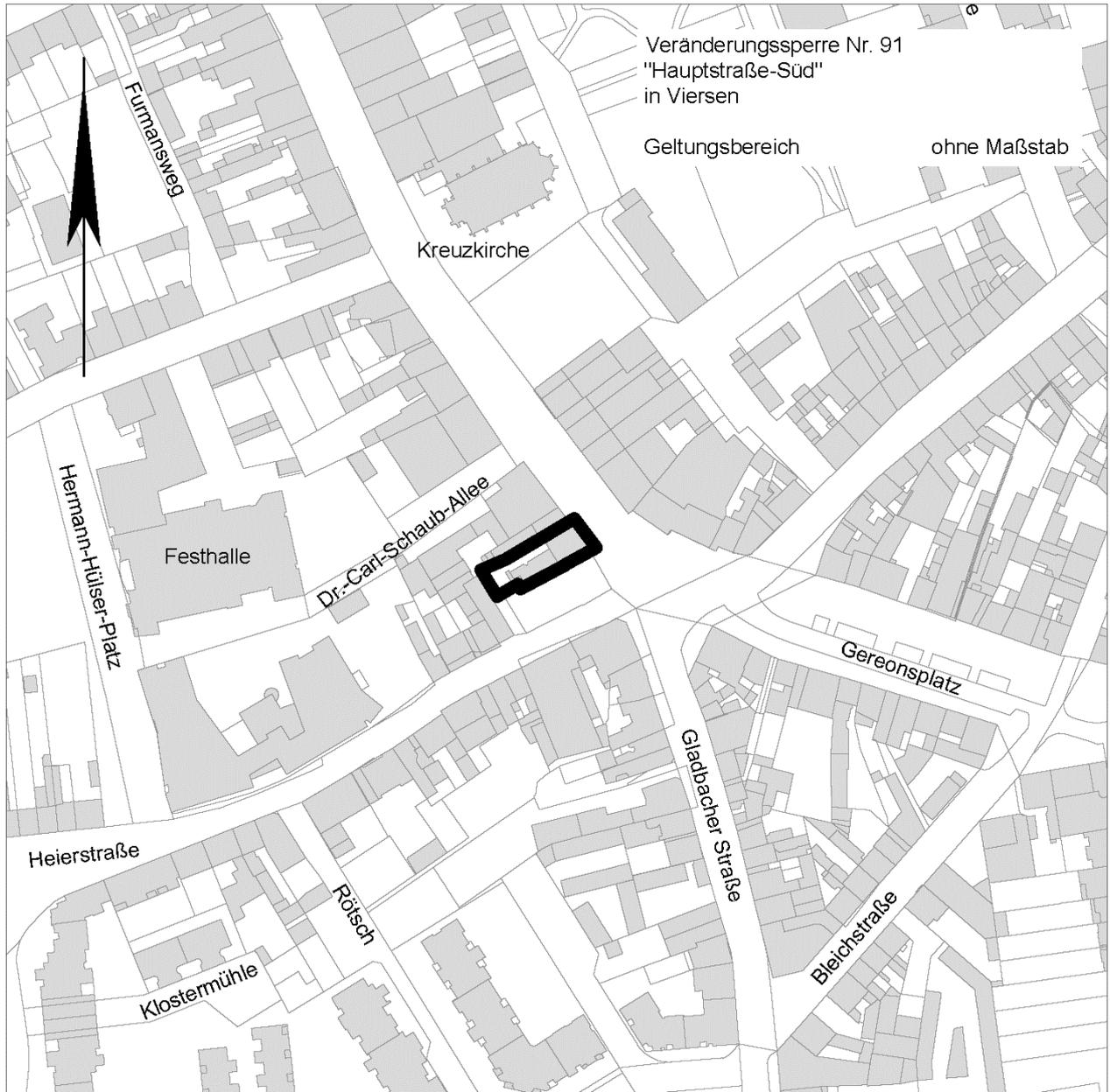
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nach § 18 Abs. 2, Satz 2 und 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

In Vertretung

gez.

Fritzsche
Technische Beigeordnete



Stadt Willich

358/2021 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Das an Herrn Marcel Wedhorn zuletzt wohnhaft: Halfmannstraße 83 in 47167 Duisburg, z.Zt. unbekanntem Aufenthalts, gerichtete Schreiben der Stadtkasse Willich als Vollstreckungsbehörde vom 07.06.2021, Geschäftszeichen VLST28046593/0041, wird gemäß §§ 1 u. 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Geschäftsbereich III/8 der Stadt Willich, Zentrale Finanzen, Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde, Am Schwarzen Pfuhl, Hauptstraße 150 in 47877 Willich, werktags, außer samstags, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 10:30 Uhr zur Abholung bereit. Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Willich, den 07.06.2021

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez.

Wolfgang Greuel/Vollstreckungsleiter

Auskunft erteilt:

Frau Klöppner
Telefon: 02154/949-521

359/2021 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Das an Frau Anke Kienast zuletzt wohnhaft: Westerende 12 in 25813 Husum, z.Zt. unbekanntem Aufenthaltsort, gerichtete Schreiben der Stadtkasse Willich als Vollstreckungsbehörde vom 30.06.2021, Geschäftszeichen VLST28056262/0011, wird gemäß §§ 1 u. 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Geschäftsbereich III/8 der Stadt Willich, Zentrale Finanzen, Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde, Am Schwarzen Pfuhl, Hauptstraße 150 in 47877 Willich, werktags, außer samstags, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 10:30 Uhr zur Abholung bereit. Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Willich, den 30.06.2021

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez.

Wolfgang Greuel/Vollstreckungsleiter

360/2021 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Willich für das Haushaltsjahr 2021

HAUSHALTSSATZUNG der Stadt Willich für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Willich mit Beschluss vom 28.04.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Festsetzung Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	2021
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	164.335.349 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	165.699.383 €
abzüglich globaler Minderaufwand von	1.639.415 €
somit auf	275.381 €
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	135.816.696 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	149.936.840 €
nachrichtlich: Globaler Minderaufwand im Ergebnisplan von	1.639.415 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.134.752 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	30.163.456 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	23.000.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	11.005.500 €

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 75 Abs. 2 Satz 4 GO NRW wird in den folgenden Teilplänen abgebildet: 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 112, 113, 114, 115, 117, 118, 119, 20101, 20102, 203, 205, 301, 30401, 30402, 30501, 30502, 306, 307, 308, 401, 402, 403, 501, 502, 504, 50501, 50502, 601, 602, 603, 604, 605, 801, 802, 901, 903, 1001, 1201, 1301, 1401, 1501, 1502, 1503, 1504 und 1506.

§ 2 Investitionskredite

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird im Jahr 2021 auf 15.223.000 € festgesetzt.

Hiervon sind 40 % gesperrt. Für die Inanspruchnahme des gesamten Kreditrahmens bedarf es der Freigabe des Haupt- und Finanzausschusses.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 25.651.420 € festgesetzt.

§ 4 Rücklagen

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 0 €
und die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 0 € festgesetzt.

§ 5 Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 40.000.000 € festgesetzt.

§ 6 Gemeindesteuern

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 260 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 495 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 434 v.H.

§ 7

Wertgrenze Investitionen

Die Wertgrenze zum Ausweis von Investitionen gem. §§ 4 (4) und 13 (1) KomHVO wird auf 100.000,- € festgelegt. Investitionsmaßnahmen mit Folgekosten von >100.000 €/Jahr sind ebenfalls als größere Maßnahmen einzeln zu veranschlagen.

§ 8

Flexible Haushaltsbewirtschaftung

Zur flexiblen Ausführung des Haushaltes wird Folgendes bestimmt:

Der Haushalt der Stadt Willich ist auf Grundlage der Verwaltungsorganisation nach Verantwortungsbereichen in fachausschussbezogene Produkte (Budgets) gegliedert.

In den gebildeten Produkten sind die Gesamtsummen der Erträge und Aufwendungen bzw. der Einzahlungen und Auszahlungen des Produktes für die Haushaltsführung verbindlich (Teilergebnispläne). Das Gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen mit Ausnahme der zweckgebundenen Einzahlungen und Auszahlungen.

Alle Erträge/Aufwendungen bzw. Ein-/Auszahlungen innerhalb der Produkte des Geschäftsbereiches und des gleichen Fachausschusses sind gegenseitig deckungsfähig. Die Bewirtschaftung der Produkte darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

Ausnahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit sind:

- nichtzahlungswirksame Aufwendungen und Erträge (Bilanzielle Abschreibungen und interne Leistungsverrechnungen)
- Zweckgebundene Erträge/Aufwendungen bzw. Ein-/Auszahlungen
- Aufwendungen und Erträge für Festwerte

Produktübergreifend sind folgende Aufwendungen/Auszahlungen gegenseitig deckungsfähig:

- Personal- und Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen (Kontenklasse 50/51)
- Abschreibungen (Kontenklasse 57)
- Bauunterhaltungskosten an Dach und Fach (Konten 52419100/52419110/52419300/52419310) mit sonstiger Instandhaltung (52151000/52151100)
- Bewirtschaftungskosten inkl. Contracting (Konten 52410000/52411200/54232000/54232100)

Mehrerträge bei den einzelnen Produkten berechtigen zu Mehraufwendungen in diesen Produkten mit Ausnahme der Personalaufwendungen, Abschreibungen und internen Leistungsverrechnungen. Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen.

Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Rahmen der echten und unechten Deckungsfähigkeit gem. § 21 KomHVO gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen. Mindererträge bzw. Mindereinzahlungen führen zu entsprechenden Minderaufwendungen und Minderauszahlungen.

Investitionen:

Investitionen werden innerhalb der Produkte des Geschäftsbereiches und des gleichen Fachausschusses bis zu einer Höhe von 50.000 € für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Der Fachausschuss muss Mittelübertragungen bei größeren (> 10.000 €) Investitionsmaßnahmen im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit genehmigen.

Mehreinzahlungen im Investitionsbereich berechtigen mit Zustimmung des Fachausschusses zu Mehrauszahlungen im selben Investitionsbereich des Produktes. Im Gegenzug reduzieren Mindereinzahlungen die Ermächtigungen für Auszahlungen. Einsparungen bei investiven Einzelmaßnahmen (>100.000 €) sind grundsätzlich gesperrt und müssen durch den Kämmerer genehmigt werden.

§ 9

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen gelten im Sinne des § 83 (2) GO als nicht erheblich,

- wenn die Aufwendung/Auszahlung den Betrag von 10.000 € nicht übersteigt oder
- wenn sie im Produkt desselben Geschäftsbereiches und Fachausschusses gedeckt werden.

Bei außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen gilt dies nur dann, wenn keine neue Maßnahme mit wesentlicher Bedeutung begonnen wird, deren grundsätzliche Durchführung der Rat noch nicht beschlossen hat.

Über- und außerplanmäßige Auszahlungen im Bereich der Investitionen:

Bis zu einem Betrag von 10.000 € ist für die Genehmigung die Geschäftsbereichsleitung zuständig, falls eine Deckung im selben Geschäftsbereich und Fachausschuss erfolgt. Bei einer geschäftsreichs- oder fachausschussübergreifenden Deckung entscheidet der Kämmerer.

Über den Betrag von 10.000 € hinaus ist die vorherige Zustimmung des Fachausschusses und die Genehmigung zur Leistung der Aufwendung/Auszahlung durch den Kämmerer erforderlich.

Bei erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen, die nicht innerhalb der Produkte eines Fachbereiches bzw. Fachausschusses gedeckt werden können, ist die vorherige Zustimmung des Rates einzuholen.

Bei einer Veränderung der Leistungen des Geschäftsbereiches ist zuvor die Zustimmung des Fachausschusses bzw. der Fachausschüsse erforderlich.

Alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/ Auszahlungen sind im Rahmen des Rechenschaftsberichtes dem Rat bekannt zu geben.

§ 10

Ermächtigungsübertragungen

Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind grundsätzlich in voller Höhe übertragbar, wenn die Leistung aufgrund einer rechtsverbindlichen Erklärung verpflichtend ist. Im Übrigen ist eine

Quotierung, die allerdings unter Berücksichtigung der Bildung von Rückstellungen und Verbindlichkeiten im NKF und dem Vorbehalt der Einzelprüfung steht, vorgesehen (Ausnahmen Fortbildungskosten und Girokonten: Schulen, OGS, TE = 100 %). Eine Übertragung im Rahmen einer Quotenregelung ist nur möglich, wenn die Saldovorgaben des Haushaltsplans eingehalten werden.

Die übertragenen Ermächtigungen bleiben bis zum Ende des jeweils folgenden Jahres verfügbar. Sie erhöhen die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des Folgejahres.

Auszahlungsermächtigungen für Rückstellungen und Verbindlichkeiten sind zu übertragen und bleiben bis zu deren Inanspruchnahme oder Auflösung verfügbar.

Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen bleiben bis zum Abschluss der Maßnahme verfügbar.

Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr entgegen der Veranschlagung nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar (Einzelfallentscheidung).

Der Rat erhält eine Übersicht über alle Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnis- und den Finanzplan des Folgejahres.

§ 11

Inanspruchnahme der Eigenkapitalverzinsung der Eigenbetriebe zum Haushaltsausgleich

Der städt. Haushalt behält sich vor, die Eigenkapitalverzinsung der Eigenbetriebe im Bedarfsfall bis zu 100% zum Ausgleich des Haushaltes zu verwenden.

§ 12

Stellenplan

Die im Stellenplan ausgewiesenen Stellenvermerke „künftig wegfallend“ (kw) und „künftig umwandeln“ (ku) haben nachstehende Rechtsfolgen:

1. Kw – Vermerk

- Ist an einer Planstelle ein angebrachter Kw – Vermerk mit einem Termin versehen, entfällt die Stelle zu dem angegebenen Zeitpunkt.
- Ist ein Termin nicht angegeben, entfällt die Planstelle mit dem Freiwerden der Stelle.

2. Ku – Vermerk

- Ist eine Planstelle mit einem Ku – Vermerk unter Angabe des künftigen Stellenwertes versehen, ändert sich die Bewertung mit dem Zeitpunkt des Freiwerdens der Stelle auf diesen Stellenwert.
- Fehlt bei einer mit einem Ku – Vermerk versehenen Stelle die Angabe des künftigen Stellenwertes, ist der Stellenwert nach Freiwerden der Stelle neu festzusetzen.

Beamtinnen und Beamte können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie tatsächlich eingewiesen werden, besetzbar sind.

§ 13 Kennzahlen

Das Zielkonzept 2025 wurde in den Haushaltsplan integriert. Die Kennzahlen in den Budgets bauen auf den strategischen Zielen des Zielkonzeptes 2025 auf. Die Entwicklung des Gesamthaushaltes wird im entsprechenden Kennzahlenset abgebildet.

Willich, den 22.06.2021

BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTSSATZUNG

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Viersen mit Schreiben vom 26.05.2021 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und seinen Anlagen werden ab sofort bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2021 gem. § 80 Abs. 6 GO NW zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude Schloss Neersen (Vorwerk I), Hauptstraße 6, Zimmer 101, innerhalb der folgenden Zeiten verfügbar gehalten:

montags bis freitags von	08.30 bis 12.30 Uhr
und	
mittwochs von	14.00 bis 17.00 Uhr

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 25.06.2021

Der Bürgermeister
gez.

Christian Pakusch

361/2021 Bekanntmachung der Stadt Willich über das Ergebnis der Seniorenbeiratswahl am 16.06.2021

Seniorenbeiratswahl 2021

Die Wahlen zum 7. Willicher Seniorenbeirat fanden als reine Briefwahl statt. Die Briefwahlunterlagen wurden am 14.04.2021 versandt. Ab dann hatten die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit bis 16.06.2021 um 18:00 Uhr zu wählen.

Die Auszählung der Stimmzettel erfolgte am 17.06.2021.

Die neun stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirats und ihre Stellvertreter/innen wurden durch direkte Wahl ermittelt.

Wahlergebnis

Die Auszählung der Stimmzettel ergab folgendes Ergebnis:

Nr.	Kandidaten	Stimmen
Stimmberechtigte Mitglieder		
1.	Marita Gentsch	1.792
2.	Beate Franke	1.494
3.	Udo Lepke	1.295
4.	Manfred Hendricks	1.085
5.	Angelika Bendt	1.057
6.	Jürgen Schacht	1.002
7.	Ina Lenzen	981
8.	Ottmar Geberbauer	979
9.	Johannes Wilhelm Stennes	934
Nicht stimmberechtigte Mitglieder		
10.	Uwe Richter	883
11.	Wolfgang Brock	848
12.	Therese Stoll	829
13.	Winfried Poetsch	788
14.	Werner Hanewinkel	705
15.	Dorothee Bonkowski	704
16.	Winfried Bellin	673
17.	Ludwig Oedinger	574
18.	Margot Michaelis	534
19.	Heinz Robert Kain	529
20.	Uwe Marko	473
21.	Eib Eibelshäuser	446
22.	Siegfried Fiebig	372
23.	Johann Nielbock	357
24.	Manfred Koch	300

Wahlberechtigte Bürger: 16.773

Eingegangene Wahlbriefe: 4.838
Wahlbeteiligung: 28,8 %

Konstituierende Sitzung

Die konstituierende Sitzung des neu gewählten Seniorenbeirats ist am Montag, 02. August 2021.

Willich, 30.06.2021
gez.

Stefanie Büschkes

Sonstige

362/2021 Amprion GmbH: Gleichstromverbindung A-Nord, Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich der Stadt Willich, Ankündigung von Vorarbeiten für die Trassenplanung

GLEICHSTROMVERBINDUNG A-NORD ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG IM BEREICH DER STADT WILLICH

ANKÜNDIGUNG VON VORARBEITEN FÜR DIE TRASSENPLANUNG

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die Gleichstromverbindung A-Nord soll künftig in der Nordsee produzierten Windstrom in die Verbrauchszentren im Westen Deutschlands transportieren. Die Erdkabeltrasse verbindet den Netzverknüpfungspunkt Emden-Ost mit dem Netzverknüpfungspunkt Osterath. A-Nord ist als Vorhaben mit der Nummer 1 im Bundesbedarfsplangesetz festgelegt. Wir von der Amprion GmbH haben den gesetzlichen Auftrag, die Leitung zu planen, zu bauen und in Betrieb zu nehmen.

Die erstmals im Jahr 2020 angekündigten Vorarbeiten konnten im vorgesehenen Zeitraum nicht auf allen Flurstücken abgeschlossen werden. Auf diesen bisher nicht untersuchten Flurstücken werden die Vorarbeiten voraussichtlich im Zeitraum von

Montag, 02.08.2021, bis Dienstag, 02.11.2021,

durchgeführt.

Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Flurstücken auf denen die Vorarbeiten bereits vollumfänglich durchgeführt wurden, können diese Bekanntmachung als gegenstandslos betrachten. Wir weisen auch darauf hin, dass sich wegen der voranschreitenden Planung in einigen Fällen Änderungen ergeben haben. So kann sich auf einigen Flurstücken die Art der Inanspruchnahme ändern. Darüber hinaus sind neue Flurstücke hinzugekommen und bisher betroffene Flurstücke entfallen. Eine aktuelle Auflistung der Flurstücke, auf denen wir Maßnahmen vornehmen wollen, finden Sie am Ende dieser Bekanntmachung oder im Internet unter www.a-nord.net/vorarbeiten.

Die Vorarbeiten erfolgen auf Grundlage des § 44 im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung, der späteren Baudurchführung oder den Unterhaltungsmaßnahmen der notwendigen Leitung dienen. Zu den Vorarbeiten gehören Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen, bauvorbereitende Maßnahmen zur bodenschonenden Bauausführung, Kampfmitteluntersuchungen und archäologische Voruntersuchungen sowie sonstige Vorarbeiten. Von Amprion beauftragte Unternehmen führen diese Vorarbeiten durch.

Wenn Sie Rückfragen haben, stehen Ihnen gerne MitarbeiterInnen der Fischer Teamplan Ingenieurbüro GmbH unter folgender Rufnummer von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr zur Verfügung:

Telefon: 0261 9490 99989

Eine detaillierte Beschreibung der möglichen Maßnahmen und eine Liste mit Flurstücken, die wir in Anspruch nehmen müssen, finden Sie im Folgenden oder auf unserer Webseite unter www.a-nord.net/vorarbeiten.

VORARBEITEN NACH § 44 ENWG FÜR DAS PROJEKT A-NORD: BESCHREIBUNG DER MÖGLICHEN MAßNAHMEN

Es gibt verschiedene Maßnahmen, die wir im Zuge der Vorarbeiten nach § 44 ENWG für das Projekt A-Nord durchführen. Auf den folgenden zwei Seiten beschreiben wir Ihnen die einzelnen Maßnahmen. Für sie haben wir ausschließlich Fachunternehmen beauftragt, die einschlägige Erfahrungen mit Baugrunduntersuchungen und Gewässervermessungen vorweisen können.

KLEINBOHRUNG

Ziel der Kleinbohrungen ist es, mittels Bodenproben Informationen über die Bodenbeschaffenheit zu sammeln. Bestimmt werden soll u.a. die Schichtdicke, die Schichtzusammensetzung, die Lagerungsdichte und der Eindringwiderstand. Unter Kleinbohrungen werden daher mehrere Aufschlussverfahren wie z.B. Rammsondierungen oder Rammkernsondierungen zusammengefasst. Wir führen sie in der Regel mit kleinen Bohrraupen, im Ausnahmefall auch mit manngeträgten Schlaggeräten (Pürckhauer) durch. Die entnommene Bodenprobe hat einen Durchmesser von bis zu neun Zentimetern und ist fünf bis sieben Meter tief. Die Geräte und die Aufstellflächen (circa drei mal drei Meter) wählen wir so, dass wir Einwirkungen auf den Boden und mögliche Flurschäden so gering wie möglich halten.

Kleinbohrungen dauern in der Regel nur wenige Stunden, sodass wir Ihre Flächen nur einen Tag lang in Anspruch nehmen müssen. Sollte eine erneute Beanspruchung, z. B. witterungsbedingt, notwendig sein, informieren wir die Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigten jedoch rechtzeitig vorab. Nach Abschluss der Bohrung werden wir das Bohrloch fachgerecht verschließen.

ZUWEGUNG ZU KLEINBOHRUNGEN

Die Zuwegungen zu den Bohrpunkten planen wir so, dass wir überwiegend öffentliche Straßen befahren und nur auf möglichst kurzen Strecken land- und forstwirtschaftliche, oder ggf. auch private Wege nutzen. Einige Punkte werden wir nicht direkt über feste Wege anfahren können, sodass wir in diesen Fällen auch Acker- und Grünflächen nutzen müssen.

KERNBOHRUNGEN

Um den Baugrund in einer größeren Tiefe zu untersuchen, beispielsweise um die Bauweise für die Querung von Infrastrukturen festzulegen, wenden wir Kernbohrungen an. Anders als bei den Kleinbohrungen, müssen wir für die Kernbohrungen die Flächen im Vorfeld auf Kampfmittel untersuchen. Diese Kampfmittelbohrung führen wir in der Regel mit einer an einem Minibagger befestigten Bohrschnecke aus. Wenn sichergestellt ist, dass keine Kampfmittel vorhanden sind, beginnen wir unter Freigabe der zuständigen Behörden mit der eigentlichen Kernbohrung. Wir bohren dabei mit einem Durchmesser von circa zehn Zentimetern. Wir erreichen in der Regel Tiefen von etwa 15 Metern; in Einzelfällen können auch Tiefen von etwa 30 Metern erforderlich werden. Für die Kernbohrungen wird die Fläche mit einem auf Ketten geführten Bohrgerät oder LKW befahren. Wenn wir die Bohrung abgeschlossen haben, verfüllen wir das Bohrloch mit einem geeigneten Material, sodass Sackungen an der Oberfläche oder Veränderungen der hydrogeologischen Eigenschaften ausgeschlossen werden können. Kernbohrungen dauern auf Grund ihrer Tiefe ein bis zwei Tage, danach stehen Ihnen die Flächen wieder frei zur Verfügung. Sollten wir Ihre Flächen bspw. witterungsbedingt erneut beanspruchen müssen, werden wir Sie vorab rechtzeitig informieren.

ZUWEGUNG ZU KERNBOHRUNGEN

Wie bei der Kleinbohrung nutzen wir soweit möglich vorhandene Wege um zu der erforderlichen Arbeitsfläche zu gelangen, die wir dann mit den beschriebenen Geräten in Anspruch nehmen. Für die Kernbohrungen benötigen wir eine Arbeitsfläche von mindestens zehn mal zehn Metern. An den Kernbohrpunkten werden wir zum Teil ergänzende Ramm- oder Drucksondierungen (s. unten) vornehmen, die jedoch keine zusätzliche Arbeitsfläche benötigen.

GEWÄSSERVERMESSUNG

Mit der Trasse A-Nord werden wir zahlreiche Gewässer queren müssen. Um festzulegen, wie wir die Gewässer queren, benötigen wir die Höhen des angrenzenden Geländes und die Höhen der Gewässersohlen. Um diese Werte zu bekommen, vermessen wir die Gewässer mit einem globalen Navigationssatellitensystem, das die Lage und Höhe von Geländepunkten durch Auswertung von Satellitensignalen bestimmt. Wird der Empfang von Satellitensignalen von naheliegenden Objekten verhindert, können auch elektrooptische Messsysteme zum Einsatz kommen. Breitere Gewässer vermessen wir ggf. sogar mit einem Echolot. Wie lange eine Gewässervermessung dauert, hängt von der Gewässergröße ab. Wir gehen aber in der Regel von der Dauer eines Tages aus.

ZUWEGUNG ZUR GEWÄSSERVERMESSUNG

Die Vermessungen führen in der Regel ein bis zwei Personen durch, die vom nächstgelegenen befahrbaren Weg zu Fuß unterwegs sind. Dafür müssen sie zum Teil auch private Grundstücke betreten.

GRUNDWASSERMESSTELLEN

Um die Hydrogeologie der Flächen zu untersuchen und zu prüfen, ob später während der Baumaßnahme Grundwasserhaltungsmaßnahmen erforderlich sind, werden wir einzelne Kernbohrungen zu Grundwassermessstellen ausbauen. In die Messstellen werden wir Geräte einbauen, die den Grundwasserstand automatisch messen und die entsprechenden Daten speichern. Kleinbohrungen werden wir im Einzelfall zu Rammfiltermessstellen ausbauen. Hierzu bringen wir in die Bohrlöcher Filterrohre und Filterkies ein. Den Kopf der Messstelle legen wir in der Regel über Flur an. Egal ob Grundwasser- oder Rammfiltermessstelle - die Lage werden wir so wählen, dass eine Bewirtschaftung der jeweiligen Fläche weiterhin ohne oder nur mit geringer Einschränkung möglich ist. Die Daten der Grundwassermessstellen werden wir in regelmäßigen Abständen auslesen. Daher müssen sie während der gesamten Baumaßnahme fußläufig zugänglich bleiben.

DRUCKSONDIERUNG (CPT)

Um eine Drucksondierung (CPT) vorzunehmen, drücken wir eine kegelförmige Spitze mit einer definierten Geschwindigkeit in den Boden. Die Spitze hat dabei eine Fläche von etwa 15 Quadratzentimetern. Auch bei der CPT haben wir das Ziel, Rückschlüsse auf die Baugrundverhältnisse zu ziehen. Eine Sonde misst dafür den Spitzendruck und die Mantelreibung, die bei der Drucksondierung entstehen. Wir sondieren bis zu einer Tiefe von 15 bis maximal 30 Metern. Um den nötigen Einpressdruck erzeugen zu können, sind die CPT-Geräte auf einem LKW oder auf einem Raupenfahrzeug montiert. Die CPT nimmt höchstens so viel Fläche in Anspruch, wie eine Kernbohrung.

Drucksondierungen dauern in der Regel nur wenige Stunden, sodass wir Ihre Flächen nur einen Tag lang in Anspruch nehmen müssen. Sollte eine erneute Beanspruchung, z. B. witterungsbedingt, notwendig sein, informieren wir die Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigten rechtzeitig vorab. Wenn wir die Sondierung abgeschlossen haben, werden wir das entstandene Loch wieder fachgerecht verschließen.

SCHÜRFE

In Einzelfällen werden wir zur bodenkundlichen Kartierung mit einem Minibagger Schürfe mit einer Tiefe von circa 1,5 bis 2 Metern anlegen. Nachdem die einzelnen Bodenschichten erfasst sind, werden wir die Schürfe wieder verfüllen. Diese Maßnahme dauert in der Regel einen Tag. Sollte eine erneute Beanspruchung, z. B. witterungsbedingt, notwendig sein, informieren wir die Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigten rechtzeitig vorab.

LISTE DER BETROFFENEN FLURSTÜCKE IM BEREICH DER STADT WILLICH

GEMARKUNG	FLUR - STÜCK	VORGESEHENE ART DER INANSPRUCHNAHME
Willich	3 19	Zuwegung Kleinbohrung
Willich	3 184	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Willich	3 201	Zuwegung Kleinbohrung
Willich	3 217	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Willich	6 692	Zuwegung Kernbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Willich	8 131	Kernbohrung, Kleinbohrung, Zuwegung Kernbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Willich	8 607	Zuwegung Kernbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Willich	9 222	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Willich	9 224	Zuwegung Kleinbohrung
Willich	11 185	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Willich	16 432	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Willich	41 8	Kernbohrung, Kleinbohrung, Zuwegung Kernbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Willich	41 9	Zuwegung Kleinbohrung
Willich	41 11	Zuwegung Kernbohrung mit Grundwassermessstelle, Zuwegung Kleinbohrung
Willich	41 32	Zuwegung Kernbohrung mit Grundwassermessstelle, Zuwegung Kleinbohrung
Willich	41 41	Zuwegung Kernbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Willich	41 44	Kernbohrung mit Grundwassermessstelle, Kleinbohrung, Zuwegung Kernbohrung mit Grundwassermessstelle, Zuwegung Kleinbohrung
Willich	42 6	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Willich	43 31	Zuwegung Kleinbohrung
Willich	43 35	Zuwegung Kleinbohrung
Willich	43 83	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Willich	43 93	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Willich	43 112	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Willich	43 121	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Willich	44 18	Zuwegung Kernbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Willich	44 29	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Willich	44 32	Zuwegung Kleinbohrung
Willich	44 45	Kernbohrung, Kleinbohrung, Zuwegung Kernbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Willich	44 46	Zuwegung Kernbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Willich	45 30	Kernbohrung, Kleinbohrung, Zuwegung Kernbohrung, Zuwegung Kleinbohrung

363/2021 Sparkasse Krefeld: Aufgebot einer Sparurkunde

Das Aufgebot des Sparkassenbuches

Nr. 3102592999

wird beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird die Kraftlos-
erklärung der Urkunde erfolgen.

Krefeld, den 06.07.2021
Sparkasse Krefeld

364/2021 Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Alt-Viersen am 10.08.2021

Jagdgenossenschaft
Alt- Viersen

Viersen, den 05.07.2021

Einladung

Die Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Alt-Viersen werden hiermit zu einer Genossenschaftsversammlung am **Dienstag, 10.08.2021, 20.00 Uhr**, in die Gaststätte „Rahserhof“ Rahserstraße 172, 41748 Viersen, eingeladen.

Es gelten die zu dem Zeitpunkt gültigen Hygiene -und Coronaschutzbestimmungen.

Tagesordnung:

1. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Feststellung der anwesenden Jagdgenossen sowie der von Ihnen vertretenen Flächengrößen
3. Genehmigung der Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung vom 24.02.2020
4. Jahresrechnung 2020/2021
5. Bericht der Rechnungsprüfer
6. Genehmigung des Vorstandsbeschlusses vom 31.03.2021 über den Haushaltsplan und die Verwendung des Reinertrags aus der Jagdnutzung 2021/2022
7. Entlastung des Vorstands, der Geschäfts- und Kassenführung
8. Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter
9. Wahl der zwei Beisitzer und deren Stellvertreter
10. Wahl des Geschäftsführers
11. Wahl des Rechnungsprüfers
12. Wahl eines Datenschutzbeauftragten
13. Verschiedenes

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Jeder Jagdgenosse kann sich durch eine andere volljährige und geschäftsfähige Person vertreten lassen. Insgesamt dürfen nicht mehr als drei Jagdgenossen vertreten werden. Personengemeinschaften und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts haben einen Vertreter zu bevollmächtigen.

Jagdgenossen, deren eigener Grundbesitz 1/3 der gesamten Grundfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks übersteigt, können andere Jagdgenossen nicht vertreten. Die von einem Jagdgenossen vertretene eigene Grundfläche zuzüglich der Grundfläche, der von Ihm vertretenen Jagdgenossen darf 1/3 der Grundfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks nicht übersteigen.

Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, die dem Vorsitzenden vor Beginn der Genossenschaftsversammlung vorzulegen ist.

Zur Vervollständigung der Kontaktdaten und besseren Erreichbarkeit bitten wir alle Jagdgenossen um Übermittlung einer E-Mail-Adresse an info@jagdgenossenschaft-viersen.de.

Der Jagdvorstand

gez.

Georg Rauen, Vorsitzender

Amtsblatt KREIS VIERSEN

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen
- Amt für Personal und Organisation -
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen
Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:
Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen
- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung
(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

Kreis Viersen - Der Landrat - Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

